

Erstellt von	Dr. Hans-G. Fritz	Verteiler
Am	22.02.- 20.03.2019	Frau Carina Kappes info@nig-wohnpark.de
Letzte Änderung		
Gedruckt und versandt am	21.03.2019	
Seiten	38	
Änderungen durch	Datum	

◀ **Thema**

Bebauungsplanverfahren Rosenstraße/B9 in der Stadt Weißenthurm, Verbandsgemeinde Weißenthurm: Artenschutzprüfung nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, Stand 15.03. 2019
S. 1 von 38

◀ **Auftraggeber:**



Rudolf-Diesel-Str. 25 | 56220 Urmitz
Fon: 02630-96 26 125
Fax: 02630-96 26 26
Email: info@nig-wohnpark.de
Amtsgericht Koblenz HRB 25675
Geschäftsführer: Herr Ilmi Viqa

◀ **Beauftragt: 07.01.2019**

INHALT

	SEITE
0. ZUSAMMENFASSUNG	3
1. VERANLASSUNG	4
2. VOLLZUG DER NATURSCHUTZREGELUNGEN	4
2.1 Überblick der Inhalte des Artenschutzrechts	4
3. DAS EINGRIFFSGEBIET (EG) IM SINNE DER ARTENSCHUTZREGELUNGEN	7
3.1 Topografisch-naturräumliche und heutige landschaftliche Situation	7
3.2 Standörtliche Situation und Errichtung eines Wohngebietes	7
4. ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZBEGUTACHTUNG	8
4.1 Artenschutzrechtliche Prüfung	8
4.2.1 Die artenschutzrechtliche Vorprüfung	8
4.2.2 Avifauna	8
4.2.3 Fledermaus- und sonstige Säugerfauna	9
4.2.4 Reptilien- und Amphibienfauna	10
4.2.5 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung	10
5. VERTIEFTE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	11
5.1 Die vertiefte einzelartbezogene Prüfung	11
5.1.1 Vogelarten gem. Tabelle 1 und Abschnitt 4.2.2	12
a) Bluthänfling	12
b) Gartenrotschwanz	13
c) Klappergrasmücke	15
d) Goldammer	16
e) Rauchschwalbe	18
f) Haussperling	20
5.1.2 Säugerarten gem. Tabelle 2 und Abschnitt 4.2.3	22
a) Zwergfledermaus	22
5.1.3 Reptilienarten gem. Tabelle 2 und Abschnitt 4.2.4	26
a) Mauereidechse	26
6. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTL. VERMEIDUNGS- UND SICHERUNGSMABNAHMEN	30
6.1 Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	31
7. GESETZLICHE GRUNDLAGEN (Auswahl)	32
8. FACHLICHE GRUNDLAGEN (Quellenauswahl)	32
ANHANG	
Tabelle 1 und 2	34-36
Fotodokumentation	36-38

0 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund von internationalen Konventionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), die Niederschlag in europäischen Richtlinien sowie im gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefunden haben, wurde ein etwa 7 ha umfassendes Neubauplangebiet (Abb. 1) **Rosenstraße/B9 in der Stadt Weißenthurm, Verbandsgemeinde Weißenthurm** einschließlich der randlichen Wirkungszonen von April 2018 bis in den Juli hinein durch fachkundige Biologen untersucht auf entsprechend geschützte Artenvorkommen und Individuenzahlen. Dieses Plangebiet zeichnet sich durch gewerbliche Vornutzungen im letzten Jahrhundert aus und ist heute im Zuge von Verbrachung stark ruderal geprägt. Es konnten insgesamt 44 Vogelarten festgestellt werden, davon sind mind. 18 sichere Brutvögel in den Baum- und Gehölzbereichen und Gebäuden. Als planungserheblich konnte darüberhinaus 1 Fledermausart mit einem Tagesquartier im Gebäude nachgewiesen werden. Bis auf eine Reptilienart wurden weitere planungserhebliche Arten jedoch nicht vorgefunden. In Tabelle 1 wurden sämtliche Vogelarten, in Tabelle 2 die Fledermaus- und Reptilienart mit den schutzrelevanten Angaben, wie Status, Erhaltungszustand, Rote Liste etc. aufgeführt. Pflanzenarten mit entsprechendem Schutz sind nicht vorhanden. Zielarten der artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vor allem die nach einer Vorprüfung herausgefilterten, ökologisch anspruchsvolleren, seltenen und gefährdeten sowie streng geschützten, die eine "Lazarusfunktion" für viele andere übernehmen: Es sind Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Klappergrasmücke als Gehölz- bzw. Halbhöhlenbrüter; darüberhinaus Rauchschnalbe und Haussperling sowie Zwergfledermaus als an Gebäude gebundene Arten. Außerdem ist die Mauereidechse als im trockenen, karg-steinigem Offenland angesiedeltes Reptil artenschutzfachliche Zielart. Deren lokale Vorkommen im Rahmen der Gesamtpopulationen dürfen sich nicht verschlechtern (generelles Verschlechterungsverbot). In den Vorhabenbereichen sind somit für die betroffenen Arten spätestens zum Baubeginn und durch Satzungsbeschluß eines BPlans gesicherte Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. des BNatSchG § 44 Abs. 1, Satz 1 (Tötung, Verletzung), Satz 2 (erhebliche Störung) und Satz 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) notwendig. Hierzu zählt einerseits soweit wie möglich die Vermeidung von baubedingten Tötungen, die insbesondere Vogelneester mit Jungen oder Eiern oder in Spalten tag- oder winterruhende Fledermäuse betreffen können, durch Einhalten bestimmter unkritischer Zeiten beim Freiräumen und Planieren der Bauflächen. Mauereidechsen halten sich ganzjährig im Plangebiet auf und müssen schon vor Freiräumen und Planieren aus ihren Verstecken sicher geborgen und umgesiedelt werden. Wegen der mit dem Bauvorhaben beabsichtigten und zunächst verbotenen Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten gefährdeter Vögel, Fledermäuse und der Mauereidechsen sind spezielle vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen; dazu werden etwa 0,7 ha an randlich liegenden Gehölz- und Saumflächen bereit gestellt für funktional wirksame Ausgleichsmaßnahmen. Dies erfolgt u.a. als Aufwertung durch Einbringen entsprechender Nisthilfen für Vögel und durch Verwendung von 10 großen Ast-Schnittholzhaufen zum sofortigen Nistplatzersatz. Für Mauereidechsen wird neuer Lebensraum durch Feldsteinmauern/-riegel etc. im Verbund mit den sonnigen Gehölzrändern entwickelt. Darüberhinaus wird durch Festsetzungen im BPlan die Durchdringung des neuen Wohngebietes mit Quartierstrukturen für Fledermäuse und an Menschen gebundene Vogelarten angestrebt. Auch durch geeignete Baumpflanzungen, Wand- und Dachbegrünungen ist Ausgleich möglich. Insgesamt handelt es sich um heute notwendige Maßnahmen der Verbotsvermeidung und Lebensraumsicherung besonders und streng geschützter Arten als maßgebliche Bausteine der biologischen Vielfalt. Das Vorgehen geben die entsprechenden Handlungsempfehlungen, Richtlinien und die Fachliteratur an die Hand. In der Tabelle A wird die Maßnahmensystematik erläutert. Die Tabellen zu Abschnitten 6.1. und 6.2 fassen die zu ergreifenden Maßnahmen zusammen. Ein artenschutzfachliches Management mit Baubegleitung wird zur und während der Umsetzung der Maßnahmen notwendig.

Die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung von verbindlich umzusetzenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unterbunden werden kann.

1. VERANLASSUNG

Für das Büro **Fassbender Weber Ingenieure** (56656 Brohl-Lützing) wurden im vorangegangenen Jahr 2018 durch die Biologen Anja You und Dr. Felix Stark sowie Dipl.-Umweltwiss. Moritz Schulze die "Faunistischen Erfassungen" zum BPlan Rosenstraße/B9 Weißenthurm Kreis Mayen-Koblenz in der Zeit von 5. April bis 15. Juli an 10 Terminen durchgeführt. Der Bericht mit **Stand Oktober 2018** liegt vor und ist im Sinne des erforderlichen Ermittlungsaufwands zum individuenbezogenen Schutzansatz der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG als umfassend und plausibel zu betrachten: Sowohl die individuelle Verteilung als auch Gefährdung und Erhaltungszustände der relevanten Arten sind den Daten und beigefügten Karten zu entnehmen. Man könnte lediglich die Vegetationsperiode des Jahres 2018 als zu heiß, zu trocken und damit als nicht repräsentativ kritisieren. Aber darauf haben die Bestandsermittler keinen Einfluß und man muß mit einer Überbetonung der trockenheitsliebenden Arten rechnen sowie dem Ausbleiben mesophiler und feuchteabhängiger Arten.

Es geht somit im folgenden Beitrag der **Artenschutzbetrachtung** um die **fachliche Prüfung** der ermittelten Arten und Individuen auf das **mögliche Eintreten der "Zugriffsverbote"** sowie die Feststellung der **erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**. Bei der Überbauung der rund 7 ha umfassenden, weithin offenen Ruderalfläche geht es um die Entwicklung eines modernen Wohnparks mit möglichst hoher Flächenausnutzung, entsprechender Infrastruktur und einem großen Regenwasserversickerungsbecken. Mit der Überbauung bzw. Veränderung einer Grundfläche von rund 70.000 qm im formalen Außenbereich sind nach den folgenden Gesetzen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Insgesamt wird damit vermieden, dass ein Umweltschaden i. S. von § 2 USchadG entstehen kann.

2.VOLLZUG DER NATURSCHUTZREGELUNGEN (nach GASSNER 2016)

a) Auf Basis der **Eingriffsregelung** des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 13 ff. BNatSchG) wird in Rheinland-Pfalz das Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) und die Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angewendet, die mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abschließt und durch das planende Ing. Büro Fassbender Weber bearbeitet wird.

b) Darüberhinaus kommen noch die "Zugriffsverbote" des besonderen **EU-gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes** im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Tragen; hierbei geht es letztlich um die Vermeidung von Tötungen, Verletzungen etc. und Sicherung der Erhaltungszustände bestimmter Tiere und Pflanzen mit Lazarusfunktionen für untergeordnete Arten und Lebensgemeinschaften. Die artenschutzrechtl. Anforderungen sind in die Eingriffsregelung Rheinland-Pfalz eingebunden.

2.1 Überblick der Inhalte des Artenschutzes

Grundsätzlich gilt Planungsrelevanz bei Maßnahmen und Projekten nur für die unter besonderen und strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG, d.h. im praktischen Sinn:

- a) Um die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (nach § 7 Nr. 12 BNatSchG).
- b) Um die im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatliste (FFH-Anh. IV-Liste) fallenden übrigen Tier- und Pflanzenarten.

Schließlich kommen gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als weitere hinzu

- c) Nationale Verantwortungsarten. Hiermit sind gefährdete (Unter-)Arten gemeint, für deren Fortbestehen Deutschland oder bestimmte Bundesländer eine besondere Verantwortung tragen, weil es sie nur dort gibt oder sie ihren Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland haben. Diese Arten, für die für Rheinland-Pfalz und deutschlandweit Listen existieren, sind bislang nur Bestandteile der

Bundes- bzw. Landesprogramme zur Wahrung von "Biologischer Vielfalt", daher nicht rechtsverbindlich.

d) § 44 BNatSchG regelt die für diese besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote, die auch als "Zugriffsverbote" bezeichnet werden. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Vorkommen) einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sofern kein ökologischer Zusammenhang weiterhin gegeben ist,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Direkte, körperliche Verbote sind die Nrn. 1 und 4; Nr. 2 ist nicht unmittelbar am Schutzobjekt ansetzend, sondern über Entfernungen wirkend.

Von Bedeutung ist hier insbesondere, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, und dass soweit erforderlich dazu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können. Eine sichere Bewertung erfolgt am besten wenn im erforderlichen Umfang Freilandermittlungen durchgeführt wurden, d.h. bei größeren und erheblichen Eingriffen möglichst zwischen März bis mind. Ende Juli vor den geplanten Eingriffen. In diesem Planungsvorhaben erfolgte eine umfassende Bestandserfassung in der Zeit von 5. April bis 15. Juli 2018.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (<i>mitigation measures</i>)	<p>= Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung:</p> <p>Sie setzen am Vorhaben an, d.h. an der geplanten Maßnahme/Anlage.</p> <p>Sie führen dazu, dass Vorhabenswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).</p>	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
CEF-Maßnahmen (<i>Continuous Ecological Functionality</i>) = "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"	<p>= Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG):</p> <p>Sie setzen unmittelbar an der betroffenen Population der geschützten Art an.</p> <p>Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss bereits vor Baubeginn gesichert sein.</p>	
Kompensationsmaßnahmen (<i>compensation measures</i>) = FCS-Maßnahmen (<i>Favourable Conservation Status</i>)	<p>= Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auch auf überörtlicher Ebene insgesamt nicht verschlechtert falls Verbotstatbestände erfüllt werden</p>	Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahme

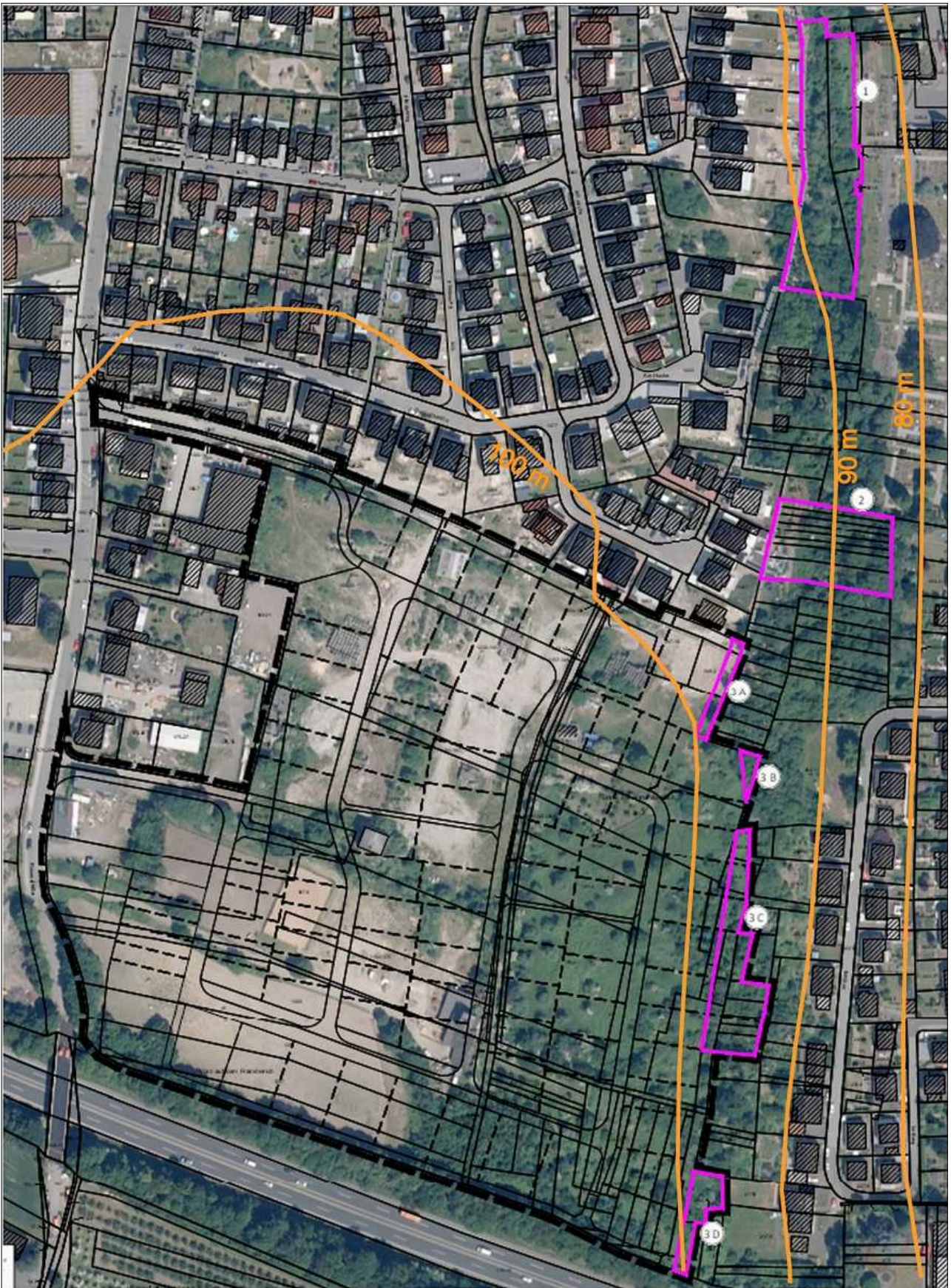


Abb. 1: Luftbildausschnitt des EG (dicke schwarz gerissene Umgrenzung) mit der vom AG vorgelegten Planung für den Wohnungsbau und die Infrastruktur, Stand Februar 2019 (feine schwarze Überlagerung); dazu violett umgrenzt die Anordnung der Ausgleichsflächen am östlichen z.T. bewaldeten Geländeabstieg mit den Höhenlinien (gelb). Luftbildkartenmontage durch AG im Februar 2019. Luftbild wahrscheinlich aus 2015 vor den Baumfällungen.

Bei einem **möglichen bzw. voraussichtlichen Eintreten von Verbotstatbeständen** durch eine

Baumaßnahme oder einem Eingriff in die Natur ist zunächst eine funktionale Vermeidungsstrategie anzuwenden, die sich auf den § 44 Abs. 5 BNatSchG stützt und bei voller Wirksamkeit zu einer Privilegierung der Maßnahme innerhalb der sog. "Legalausnahme" dieser Bestimmung führt.

Kann eine Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht erreicht werden, dann ist die Erteilung einer Befreiung von den Verboten im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig. Siehe Tabelle A. Dabei sind u.a. weitere Voraussetzungen eine Prüfung zumutbarer Alternativen und Nachweisführung der Sicherung von Erhaltungszuständen (EHZ) gefährdeter Arten zu beachten.

3. DAS EINGRIFFSGEBIET (EG) IM SINNE DER ARTENSCHUTZREGELUNGEN

3.1 Topografisch-naturräumliche und heutige landschaftliche Situation (siehe Fotodokumentation)

Das etwa 7 ha umfassende EG befindet sich im Naturraum **Mittelrheingebiet** und hier vor allem im **Andernach-Koblenzer-Terrassenhügelgebiet** (219.20). Dieser Landschaftsraum ist heute zu rund 90% durch Offenland geprägt. Der verstärkte Abbau von Bims, Trass und Ton nach dem 2. Weltkrieg hat vor allem im Bereich Andernach/Weißenthurm und Miesenheim zu umfangreichen Reliefveränderungen und zur Entstehung von Natur aus zweiter Hand auf stillgelegten Abbauflächen mit Tümpeln und Weihern geführt. Die übrigen offenen und unbesiedelten Bereiche sind überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, meistens in Form von Ackerflächen. Wald ist nur noch kleinflächig an steilen Talhangabschnitten vorhanden. Dies zeigt sich im EG an der östlichen Grenze, wo die mit dem Hauptanteil des Vorhabens bei etwa 100 m ü.NN sich erstreckende Terrasse innerhalb von rund 55 m abfällt auf Höhen von 90 m und schließlich auf weiteren 40 m sogar auf 80 m NN. Siehe Abb. 1.

3.2 Standörtliche Situation und Errichtung eines Wohngebietes (siehe Abb. 1, 8 u. Fotodok.)

Wie im "Faunistischen Beitrag" dargelegt, zeichnet sich das Areal im Gefolge früherer Gewerbenutzung durch großflächig wärmegetöntes Offenland mit Stauden- und Pionierfluren aus. Darin eingestreut wuchern an aufgeschobenen Erd- und Abrauwällen Brombeergebüsche, einige Pioniergehölze sind aufgekommen und ein Streifen mit Koniferen u.a. befindet sich an einem Gartengelände in NO. Aus bereits älteren Offenhaltungsarbeiten sind eine ganze Reihe von Astholzschnitthaufen über das Gelände verteilt, die eine hohe Attraktion für Vögel u.a. Kleintiere als Nist- und Deckungsraum besitzen. Es befinden sich zwei große, verfallende Gebäude aus den früheren Nutzungen auf der Südwesthälfte des EG, an dem vorgenannten Garten ist ein weiteres, kleineres und in Nutzung stehendes vorhanden, ebenfalls eines an der Rosenstraße. Das erhöht liegende Gebäude in der südlichen Mitte war noch bis vor kurzem mit Stallungen für die über lange Zeit auf weiten Teilen des EG durchgeführte Pferdehaltung in Nutzung. In der nördlichen Hälfte befanden sich ausgedehnte Baustoff- und Holzlagerplätze, die nun an den Nordwestrand zurückgezogen wurden.

Mit dem Bau des Wohngebietes gem. Vorentwurf vom Februar 2019 soll im kommenden Jahr 2020 begonnen werden, die Baudauer ist ungewiß, mehrere Jahre bis zu 5 Jahren sind aber bei der Größe zu vermuten. Das künftige Wohngebiet zeichnet sich nicht durch Besonderheiten aus, was die Freiflächengestaltung betrifft und somit für den besonderen Artenschutz von Bedeutung wäre. Lediglich ein etwa 1.600 qm großes Regen-Rückhaltebecken im NW könnte neuen Lebensraum bieten, sofern es naturnah angelegt und betrieben würde. Mehrere kleinere Grünflächen läßt der Vorentwurf im Südwestbereich erkennen. Entlang und auf dem steilen Geländeabfall im Osten sind innerhalb wie auch außerhalb vom aktuellen Geltungsbereich "Ausgleichsflächen" - zunächst noch ohne spezielle Festsetzung - in einer Größe von 7.018 qm dargestellt. Sie überlagern die Baum- und Gehölzbestände dort, einschließlich von deren Mantelzonen.

4. ERGEBNISSE DER ARTENSCHUTZBEGUTACHTUNG

Im Hinblick auf das Vorhaben, das zunächst in der Genehmigung eines großen Wohngebietes auf annähernd der gesamten Fläche besteht, dessen vollständige Eingriffsfläche vorab charakterisiert und in der Abb. 1 bzw. 3 dargestellt wurde, ist die Betroffenheit von besonders geschützten Arten i.S. einer Vorprüfung zu erörtern.

4.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung wird nachfolgend in zwei Schritten durchgeführt.

4.2.1 Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Bei der Vorprüfung werden Arten/Artengruppen identifiziert, die keiner vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, da

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt,
- diese Arten/Artengruppen im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht vorkommen bzw. nicht vorkommen können (fehlende essenzielle Habitatstrukturen) oder
- diese Arten/Artengruppen gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Ein Ausschluss von Arten aus dem weiteren Prüfverfahren setzt dabei voraus, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden kann. Dies kann bei einer Reihe von Arten und Artengruppen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von Bauzeitenvorgaben sichergestellt werden.

Nachfolgend wird hinsichtlich der Arten bzw. Artengruppen, die zu den europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) oder zu den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) zählen, überprüft, ob es unter Berücksichtigung der in **Abschnitt 3.2** skizzierten Baumaßnahmen bei der Einrichtung eines Wohngebietes von etwa 7 ha Größe zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Der Vorprüfung liegt die Auswertung des angesprochenen Gutachtens über "Faunistische Erfassungen" zum BPlan Rosenstraße/B9 Weißenthurm aus dem Jahr 2018, erstellt durch die Biologen Anja You und Dr. Felix Stark sowie Dipl.-Umweltwiss. Moritz Schulze zugrunde. Weitere Informationsquellen liegen in der Auswertung ökofaunistischer Fachliteratur und im Internet (s. Literaturverzeichnis).

4.2.2 Avifauna (Anhang Tabelle 1)

Zur Erfassung von Brutvögeln wurden vier vollständige Begehungen des Untersuchungsraumes vorgenommen: 5. April, 17. April, 13. Mai, 21. Juni 2018. Tabelle 1 im Anhang listet alle nachgewiesenen Arten inkl. Schutzstatus und Gefährdung gemäß der Roten Listen auf.

Im Rahmen der Bestandsuntersuchung wurden 44 Vogelarten nachgewiesen, davon 21 Arten mit Brutnachweis bzw. -verdacht im direkten EG. Alle Arten sind nach Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt, die Greife, der Weißstorch und die Turteltaube zählen zudem zu den streng geschützten Arten nach der EG-Artenschutzverordnung 338/97. Diese Arten wurden im Planungsraum jedoch nur überfliegend oder auf der Nahrungssuche beobachtet, der Planungsraum weist 2018 keine Nester/Horste dieser Arten auf; nur die Turteltaube war im nordöstlichen Waldrand etwas entfernt vom EG mit einem Brutplatz vertreten. Sie wird in Rheinland-Pfalz und Gesamt-Deutschland als stark gefährdet gelistet. Mit dem Steinschmätzer wurde eine deutschlandweit vom Aussterben bedrohte Art als Durchzügler festgestellt. Drei gefährdete Arten sind vorhanden: Davon ist die Rauchschnalbe mit einigen Brutpaaren im Pferdestall des südlichen, derzeit im Verfall begriffenen Gebäudes angetroffen worden, während die beiden anderen Arten, Feldsperling und Mehlschnalbe als Nahrungsgäste von außerhalb herein fliegen. Die Vorwarnliste der Roten Liste Rheinland-Pfalz weist Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und Star auf. Bun-

desweit sind aber Bluthänfling und Star bereits in die höhere Gefährungskategorie 3 aufgerückt. Nur der Star ist im EG kein Brutvogel. Und auf der neueren bundesweiten Liste nehmen Goldammer und Haussperling aufgrund starker Rückgänge bereits die Vorwarnkategorie ein.

Der Verlust von Fortpflanzungshabitaten (auch durch Beunruhigungen während der Bauzeit und danach) betrifft hier insbesondere die Gilde der Gehölz- und Gebüsch-brütenden Vogelarten (rechte Spalte F) außerdem Gebäudebrüter (rechte Spalte G) und Höhlen-Halbhöhlenbrüter (rechte Spalte H) in Tabelle 1. Hierzu gehören viele häufige und ungefährdete Arten aus dem Siedlungsbereich, die noch keinen strengeren Schutz benötigen. Es wird davon ausgegangen, dass diesen Arten in der Umgebung genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen, zumal in einem Wohngebiet auch Grünflächen und Hausgärten in absehbarer Zeit habitatfähig sein werden. Anders wird es für ökologisch anspruchsvolle und Rote-Liste-Arten sein: Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke. Sie benötigen direkten Schutz.

Als Schutzmaßnahme in Bezug auf das Vorkommen aller Gehölz- und Wald-bewohnenden Vogelarten wird für die Rodung von Gehölzen und Bäumen eine **Bauzeitenvorgabe** gemäß § 39 des BNatSchG notwendig. Damit die vorbereitende Bautätigkeit nicht zu Tötungen, Verletzungen etc. führen kann, sind die Abräumarbeiten von Ast-Schnittholzhaufen und noch folgende Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen (Maßnahme Nr. VM-1). Der Schutz von angrenzenden Brutgehölzen (siehe Turteltaube in Abb. 2) wird durch die Einrichtung von Bautabuzonen durch Abgrenzung mit hohen, mit undurchsichtiger Folie bespannten Bauzäunen gewährleistet (Maßnahme Nr. VM-2). Der Verlust von (auch potenziellen) Fortpflanzungshabitaten der gefährdeten Gebüschbrüter muß an zu erhaltenden Gehölzbereichen durch gezielte Hilfsmaßnahmen, die zeitparallel zu den Rodungen erfolgen wieder gut gemacht werden (siehe unten Ast-Schnittholzhaufen-Umsetzung).

Eine Tötung, Verletzung etc. von vor Menschen und Maschinen flüchtenden Vögeln durch die vorbereitende Bautätigkeit ist durch die Zeitvorgabe auszuschließen. Auch eine Störung, die dazu geeignet wäre den Erhaltungszustand der lokalen Population zumindest einer häufigen Vogelart zu verschlechtern, ist auf Grund gegebener räumlicher Alternativen für Aufenthalt und Nahrungssuche in der nahen Umgebung nicht zu erwarten.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Klappergrasmücke als Gehölzbrüter aber nicht ausgeschlossen werden. Ebenso nicht für die Rauchschnalbe, deren Dauer-Nester als Fortpflanzungsstätten im Reitstallgebäude geschützt sind; hinzu kommt noch der Haussperling, der in Gebäudenischen seine Fortpflanzungsstätten findet. Für diese Arten ist eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

4.2.3 Fledermaus- und sonstige Säugerfauna (Tabelle 2 im Anhang)

Es wurde bei den 3maligen nächtlichen Erfassungen zwischen 29. Mai und 5. Juli 2018 nur die Zwerg-Fledermaus (per Detektornachweis) ermittelt. Und zwar mit Tagesquartieren mehrerer Individuen im hohen, weißen Abbruchgebäude im Zentrum des EG. Die potenziell mögliche Haselmaus, die wegen der Vorliebe für reife Brombeeren auch als "Brombeermaus" bezeichnet wird, könnte bei dem reichen Vorkommen dieses Strauches im EG vermutet werden. Die Nachschau im Artenfinder Service-Portal Rheinland-Pfalz zeigt Vorkommen auf der Linksrheinseite beim Bahnhof Urmitz. Weiter nördlich erst wieder in Andernach. Da die Ausbreitungstendenz dieser streng geschützten Schlafmaus äußerst gering ist, darf man annehmen, dass die erst neuerlich stark aufkommenden Brombeergebüsche im Zuge der Verbrachung des EG nicht besiedelt sind.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Zwergfleder-

mäuse nicht ausgeschlossen werden. Für diese FFH-Art mit strengem Schutz ist eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

4.2.4 Reptilien- und Amphibienfauna (Tabelle 2 im Anhang)

Zur Beurteilung der im Planungsraum vorkommenden Reptilienarten und des damit verbundenen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurden bei günstigen, trockenen, milden und windarmen Bedingungen zwischen 11. Mai und 15. Juli 2018 drei Kartiergänge durchgeführt. Hierbei wurde lediglich die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) an knapp 10 Fundstellen verteilt über das offene Areal nachgewiesen. Die Populationsstärke wird mit mehreren Dutzend Individuen angegeben und es ist mit einer großflächigen Verbreitung im EG zu rechnen.

Im Planungsraum sowie in dessen Umfeld befinden sich keine (potenziellen) Laichgewässer von Amphibien. Auch eine Gefährdung von wandernden Amphibien kann ausgeschlossen werden denn das Areal ist nur am Steilabfall im Osten in naturnahe Strukturen eingebunden, ansonsten von Straßen und dem Siedlungsraum umschlossen.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nur für die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden. Für diese Art ist eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

4.2.5 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung

Die Artenschutzvorprüfung ergibt einen **vertieften Prüfungsbedarf** für Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Klappergrasmücke als Gehölz- bzw. Halbhöhlenbrüter; darüberhinaus

Vogelart	Trend in Deutschland seit 1980	Trend in Deutschland seit 2008	Trend in Europa 1980-2011	Rote-Liste-Kategorie Deutschland	Rote-Liste-Kategorie global
Wachtel	20% - 50%	abnehmend	schwankend	—	2016
Rebhuhn	<-50%	abnehmend	<-50%	2	—
Wiesenweihe	20% - 50%	stabil	20% - 50%	2	—
Rotmilan	stabil	abnehmend	-50% - -20%	V	Vorwarnliste
Wachtelkönig	stabil	vermutlich stabil	schwankend	V	Vorwarnliste
Kiebitz	<-50%	abnehmend	-50% - -20%	2	—
Uferschnepfe	<-50%	abnehmend	-50% - -20%	1	Vorwarnliste
Steinkauz	stabil	stabil	-50% - -20%	2	—
Neuntöter	stabil	abnehmend	-50% - -20%	—	—
Heidelerche	20% - 50%	abnehmend	stabil	V	—
Feldlerche	-50% - -20%	abnehmend	<-50%	3	—
Rauchschwalbe	-50% - -20%	abnehmend	-50% - -20%	V	3
Mehlschwalbe	-50% - -20%	stabil	stabil	V	3
Braunkehlchen	stabil	abnehmend	-50% - -20%	3	—
Wiesenpieper	-50% - -20%	abnehmend	<-50%	V	—
Wiesenschafstelze	stabil	stabil	-50% - -20%	—	—
Bluthänfling	-50% - -20%	abnehmend	<-50%	V	3
Grauammer	stabil	abnehmend	<-50%	3	—
Goldammer	stabil	abnehmend	-50% - -20%	—	V
Ortolan	stabil	abnehmend	<-50%	3	—

Tab. 4 Deutsche und europäische Bestandsgrößen, Trends und Einstufungen in die Roten Listen einiger typischer Agrarvogelarten; Quellen: BirdLife International 2004, Südbeck et al. 2007, IUCN 2010, Flade, Martin 2012, Pan-European Common Bird Monitoring Scheme 2013

Abb. 2: Übersicht der Gruppe der sog. Feldvogelarten und ihrer Gefährdungsentwicklung seit 1980. Im/am EG relevante Arten im deutschen Namen mit rotem Umriss dargestellt und Rote Liste aktualisiert. Aus Hötter & Leuschner (2014).

für die Rauchschnalbe und den Haussperling sowie Zwergfledermaus als an Gebäude gebundene Arten. Außerdem ist noch die Mauereidechse als im trockenen, karg-steinigem Offenland angesiedeltes Reptil zu prüfen.

Die aus den weiteren Taxa erfassten Arten von Schmetterlingen und Heuschrecken sind im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Ausgleichsplanung mit zu behandeln.

5. VERTIEFTE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Im folgenden zweiten Schritt wird eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlich maßgeblichen Arten vorgenommen, die im Wirkraum des Vorhabens Vorkommen bzw. nicht sicher ausgeschlossen werden können. Die vertiefte Prüfung stellt heraus, ob Individuen oder Entwicklungsstadien vorbezeichneter Arten getötet oder erheblich gestört oder ob deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden. Erforderlichenfalls wird die zu erwartende Entwicklung des Erhaltungszustands (EHZ) der jeweiligen lokalen Population erörtert.

5.1 Die vertiefte einzelartbezogene Prüfung

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten von in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (nach § 7 Nr. 12 BNatSchG) sowie Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen

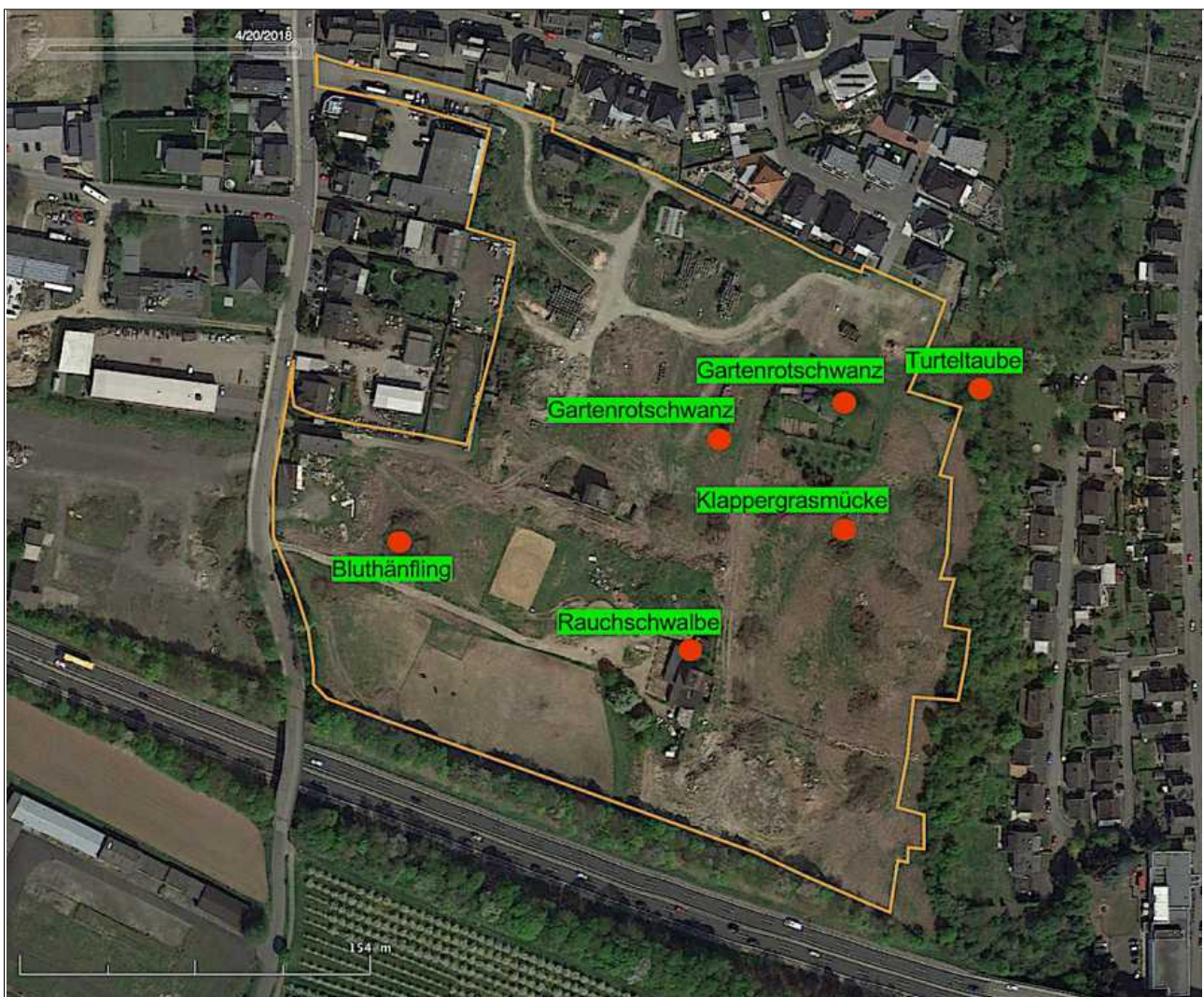


Abb. 3: Kartiererergebnis der "Faunistischen Erfassungen" zum BPlan Rosenstraße/B9 Weißenthurm (gelbe Umgrenzung) zu den wertgebenden Vögeln mit Stand Oktober 2018, Dipl. Biol. Anja You und Dr. Felix Stark, Dipl.-Umweltwiss. Moritz Schulze für Fassbender Weber Ingenieure (56656 Brohl-Lützing). Übertragen in Google Earth Luftbild vom 20. April 2018.

gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

5.1.1 Vogelarten gem. Tabelle 1 und Abschnitt 4.2.2

a) Bluthänfling

Ergebnisse der Kartierung

Laut der Nachweiskarte in Abb. 3 fand eine Brut des Bluthänflings bei der Nordwestzufahrt des EG in einem der großen, zusammengeschobenen Ast-Schnittholzhaufen statt, denn zwischen 2016 und Anfang 2018 müssen nach der Luftbilddauswertung in Google Earth, die Baumfällungen im EG erfolgt sein, so dass nur noch ein Restbaumbestand wie in Abb. 3 zur Zeit der Erfassung existierte. Zum Bluthänfling-Vorkommen im weiteren Umfeld erbrachte die Nachschau im Artenfinder Service-Portal Rheinland-Pfalz keine Nachweise. Für den Landkreis Mayen-Koblenz wurden auf dem populären server Ornitho.de. im Jahr 2018 zwischen 12. April und 30. Juni 42 Brutzeitmeldungen eingegeben, was in etwa die Vorwarnkategorie der Roten Liste in Rheinland-Pfalz bestätigt. Sie gehört zu den Arten für die im Land Verantwortung besteht.

Charakterisierung der betroffenen Art Bluthänfling

Nach GEDEON, K. C. et al. (2014) lebt dieser gesellige, kleine Sperlingsvogel in strukturreichen Ackerlandschaften mit Baumreihen, Hecken, Gebüsch, bunten Feldrainen. Auch an grünen Dorfrändern mit Koniferen, hohen Laubbäumen, in wilden Gärten, Friedhöfen etc. Körnerfresser, daher abhängig vom Samenreichtum einer Feldflur. Aber auch Insektennahrung. Die Vögel brüten gern in lockeren Kolonien. Die Vögel sind Brut- und Geburtsort treu, Teilzieher und Standvögel, außerhalb der Brutzeit oft in großen Schwärmen umherstreifend, nach der Rückkehr an die Brutorte im März/ April beginnt bald das Brutgeschäft. Gesang von der Spitze eines Busches oder hohen Baums aus. Nistet vom Boden bis wenige Meter darüber in Gebüsch, Hecken, Koniferen etc. 1-2 Jahresbruten mit je 4-6 Eiern. Nicht übermäßig störungsempfindlich in der Nähe des Menschen, nach 1½ Wochen des Brütens schlüpfen die Jungen, die nach etwa 10-15 Tagen das Nest verlassen.

Der Bluthänfling bewohnt fast ganz Europa, nach Norden bis ins südliche Skandinavien, nach Süden bis Nordafrika, im Osten bis Vorderasien und im Südosten bis zum Altai-Gebirge. Als Feldvogelart der offenen Kulturlandschaft gehört der Bluthänfling zu den europa- bis landesweit besonders stark vom Bestandsrückgang betroffenen Arten (siehe Tabelle 1 und Abb. 2). Europa 10-28 Millionen Paare (GEDEON, K. C. et al. 2014). Rückgänge werden auf den Mangel an Unkrautstauden (Disteln, Karden etc.) in der industriell betriebenen Landwirtschaft zurückgeführt; auch auf zuviel Hygiene in Grünflächen und Gärten.

Prüfung der Verbotstatbestände für die betroffene Art Bluthänfling

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot etc.) werden durch die bereits bei den "Allerweltsarten" (Abschnitt 4.2.2) beschriebene **Bauzeitenvorgabe gemäß § 39** des BNatSchG für die Rodung von Gehölzen und Bäumen vermieden: Damit die vorbereitende Bautätigkeit nicht zu Tötungen, Verletzungen etc. führen kann, sind die Astschnittholzhaufen-Abräum- und Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen (Maßnahme Nr. VM-1).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Störungsverbot mittels Licht, Lärm, Unruhe, Barrieren, Habitatverkleinerung etc.) mit negativen Auswirkungen auf den EHZ der lokalen Population bei Bereitstellung von neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u. folgend) werden durch Vermeidungsmaßnahmen während der Tief- und Hochbauarbeiten zum Wohngebiet minimiert. Die unten folgend benannten Maßnahmenbereiche für den Ausgleich sind durch ca. 2 m hohe **Bauzäune mit undurchsichtiger Nato-Folienbespannung** für die ersten 5 Jahre nach Baubeginn abzuschirmen. Der Sichtschutz ist während dieser Zeit funktionsfähig zu halten (Maßnahme Nr. VM-2).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zuvorderst ist durch exakte Einmessung zu prüfen, ob nicht einzelne, markante Bäume (z.B. am Gartengrundstück) in den BPlan integriert und erhalten werden können (Bestandteil des generellen Eingriffs-Minimierungsgebots!) (VM-00). Für folgende Beurteilung wird das worst-case-Szenario zugrundegelegt. Eine Beseitigung von (auch potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet auf dem kompletten EG für das Wohngebiet auf rund 7 ha statt. Um diese Beeinträchtigung auszugleichen, werden vorgezogene Maßnahmen (CEF) durchgeführt. Aktuell ist die Situation so, dass die Art wie andere Gehölzbrüter auch, wohl hauptsächlich in den **massiven Ast-Schnittholzhaufen**, die über das gesamte EG verteilt sind, nisten wird und dort Unterschlupf findet. Dass solche Schnittholzhaufen bei genügender Größe und Höhe (5 m x 3 m) eine hohe Attraktivität für Vögel und auch die Zielart Bluthänfling besitzen, wurde in der zugrunde liegenden Bestandserfassung bestätigt (Abb. 3) und an vielen Maßnahmenflächen durch Verfasser erprobt. D.h. in diesem Fall, dass die etwa 10 großen Haufen verlagert werden. Nach derzeitigem Stand an die östl. Ränder des EG mit den Ausgleichsflächen. Ggf. auch in die nahe Feldflur. Da die Haufen für die Avifauna eine Funktionsdauer von etwa 8-10 Jahren besitzen, sollen sie mit Totholz wie Wurzelstöcken, Stämmen, starken Ästen und geeignetem Schnittholz einheimischer Gehölze ständig ergänzt werden. Mit der Zeit wachsen aus ihnen auch Gebüsche heraus. Die Detailausführung zum Bluthänfling wird in einem Managementplan mit artenschutzfachlicher Betreuung durchzuführen sein.

Unter diesen Voraussetzungen **treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ein.

b) Gartenrotschwanz


Ergebnisse der Kartierung

Laut der Nachweiskarte in Abb. 3 werden zwei Vorkommen vom Gartenrotschwanz im und westwärts beim eingezäunten Gartengrundstück im Nordosten des EG dargestellt. Bei der Nähe der Fundstellen wird auf ein Brutvorkommen vermutet. Es kann aber durchaus ein zweites im nahegelegenen Wall mit Gebüsch und Abbruchmaterial gewesen sein. Die Art ist zwar in Rheinland-Pfalz nur in die Vorwarnkategorie der Roten Liste aufgenommen, scheint aber im Bereich Neuwied - Weißenthurm - Urmitz nicht regelmäßig aufzutreten. Im Artenfinder Service-Portal Rheinland-Pfalz und auch auf Ornitho.de (2018) keine Nachweise im nahen Umfeld, d.h. Mayen-Koblenz-Kreis. Der Gartenrotschwanz ist ein relativ seltener Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in Rheinland-Pfalz. Aus dem südlichen Landesteil liegen bisher deutlich mehr Meldungen vor als aus dem Norden.

Charakterisierung der betroffenen Art Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz bewohnt halboffene Landschaften wie lichte Laub- und Nadelwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche. Neststand meist in nicht zu dunklen Bruthöhlen wie natürlichen Baumhöhlen, Astlöchern, alten Spechthöhlen, Mauernischen sowie Nistkästen. Das Weibchen wählt eine von mehreren durch das Männchen offerierten Nisthöhlen. Im Mittel werden 6,5 Eier meist erst im Mai gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Nestlingsdauer ca. 14 Tage. Eine Jahresbrut. Überwiegend Gliederfüßer wie Schmetterlingsraupen, Zweiflüger und Hautflügler (besonders schwärmende Ameisen) sowie Spinnentiere. Zusätzlich auch Beerenfrüchte.

Von NW-Afrika über Europa ostwärts bis Zentralsibirien, gebietsweise lückig, von den Tieflagen bis zur Baumgrenze der Gebirge verbreitet. Der europäische Bestand wird zwischen 6,8 und 16 Mio.



Hasselfeldt Nistkästen

Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze

Artikelnummer: STH

Arten:

- **Star** (Hanghöhen ab 2,50 m an exponierten Stellen)
- **Gartenrotschwanz** (Hanghöhen bis 1,50 m im Gebüsch)
- **Mittelspecht** (als Übernachtungshöhle, besonders im Winter)

Flugloch: 45 mm rund
Großer Brutraum: ja
Sicher bei: Katzen, Marder, Specht, bedingt Waschbär
Orte: Haus, Garten, Feld & Wald, in alle Himmelsrichtungen
Material: Atmungsaktiver Holzbeton
Maße: Höhe 25 cm; Breite 18 cm; Tiefe: 29 cm
Gewicht: ca. 6 kg
Lieferumfang: Kasten, Bügel und ein Aluminiumnagel 5,5 x 85 mm, so dass der Kasten umgehend aufgehängt werden kann.

Kategorie: **Vogelkästen**

21,94 € verfügbar
inkl. 19% USt., zzgl. Versand Lieferzeit: 4 - 6 Wochen

Abb. 4: Vorgeschlagene Nisthilfen. 6 Stck. vom Typ STH. Anbringung bei fachlicher Begleitung. Beispiel für Bezugsquelle: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>
Hasselfeldt Nisthilfen und Artenschutzprodukte, Tel. 04873-9010958

BP geschätzt (GEDEON, K. C. et al. 2014). Als Fernzieher (siehe Spalte VSRL in Tabelle 1) ist die Art stark abhängig von Dürreperioden im Sahel und Gefahren auf den Zugwegen. Rückgangsursachen in den Brutgebieten werden zurückgeführt auf durch Eutrophierung verdichteter Bodenbewuchs, Erhöhung der Bestockungsdichte in vormals lichten Laubwäldern, Rückgang traditioneller Streuobstwiesen, Obstanlagen, Bauerngärten und Anwendung von Bioziden.

Prüfung der Verbotstatbestände für die betroffene Art Gartenrotschwanz

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot etc.) werden durch die bereits bei den "Allerweltsarten" (Abschnitt 4.2.2) beschriebene **Bauzeitenvorgabe gemäß § 39** des BNatSchG für die Rodung von Gehölzen und Bäumen vermieden: Damit die vorbereitende Bautätigkeit nicht zu Tötungen, Verletzungen etc. führen kann, sind die Astschnittholzhafen-Abräum- und Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen (Maßnahme Nr. VM-1).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Störungsverbot mittels Licht, Lärm, Unruhe, Barrieren, Habitatverkleinerung etc.) mit negativen Auswirkungen auf den EHZ der lokalen Population, der im übrigen synanthropophilen Art, bei Bereitstellung von neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u. folgend), werden durch Vermeidungsmaßnahmen während der Tief- und Hochbauarbeiten zum Wohngebiet minimiert. Die unten folgend benannten Maßnahmenbereiche für den Ausgleich sind durch ca. 2 m hohe **Bauzäune mit undurchsichtiger Nato-Folienbespannung** für die ersten 5 Jahre nach Baubeginn abzuschirmen. Der Sichtschutz ist während die-

ser Zeit funktionsfähig zu halten (Maßnahme Nr. VM-2).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Zuvorderst ist durch exakte Einmessung zu prüfen, ob nicht einzelne, markante Bäume (z.B. am Gartengrundstück) in den BPlan integriert und erhalten werden können (Bestandteil des generellen Eingriffs-Minimierungsgebots!). Für folgende Beurteilung wird das worst-case-Szenario zugrundegelegt. Eine Beseitigung von (auch potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet auf dem kompletten EG für das Wohngebiet auf rund 7 ha statt. Um diese Beeinträchtigung auszugleichen, werden vorgezogene CEF-Maßnahmen durchgeführt (CEF-01) durch Anbringen von geeigneten Nisthilfen. Beispiele siehe Abb. 4.

Die CEF-Maßnahmen bestehen in der Hangortauswahl für 6 Stck. solcher Nisthilfen in den Ausgleichsflächen. Die Detailausführung zum Gartenrotschwanz wird in einem Managementplan mit artenschutzfachlicher Betreuung durchzuführen sein. Die Nisthilfen müssen jährlich ab Oktober gereinigt und überprüft werden durch Fachpersonal (NABU etc.).

Unter diesen Voraussetzungen **treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ein.

c) Klappergrasmücke

Ergebnisse der Kartierung

Laut der Nachweiskarte in Abb. 3 erfolgte die Brut eines Paares der Klappergrasmücke im östl. EG in einem der großen, zusammen geschobenen Ast-Schnittholzhaufen, denn zwischen 2016 und Anfang 2018 müssen nach der Luftbilddauswertung in Google Earth, die Baumfällungen im EG erfolgt sein, so dass nur noch ein Restbaumbestand wie in Abb. 2 zur Zeit der Erfassung existierte. Zum Klappergrasmücken-Vorkommen im weiteren Umfeld erbrachte die Nachschau im Artenfinder Service-Portal Rheinland-Pfalz keine Nachweise. Auf Ornitho.de wurden für 2018 zwischen 20. April bis 3. Juli 41 Brutzeitmeldungen im Landkreis Mayen-Koblenz gemacht. Die Art ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz sowie ein Durchzügler aus anderen Regionen. Die Klappergrasmücke ist in vielen Landesteilen nachgewiesen. Den Pfälzerwald und die bewaldeten Hunsrückhöhen meidet die Art weitgehend. Sie ist in Rheinland-Pfalz nur in die Vorwarnkategorie der Roten Liste aufgenommen, gehört aber zu den Arten für die im Land hohe Verantwortung besteht.

Charakterisierung der betroffenen Art Klappergrasmücke

Nach GEDEON, K. C. et al. (2014) brütet die Art als Sommervogel in Gebüsch und jungen Nadelholzbeständen sowohl in Siedlungen als auch in halboffenen Landschaften und Waldrandbereichen, im Hochgebirge bis an die Baumgrenze. Die höchsten Siedlungsdichten werden in aufgelassenen Weinbergen (bis 10 Reviere/10 ha) und auf Friedhöfen (durchschnittlich 2-3 Reviere und max. 8 Reviere/10 ha) erreicht, relativ hohe Dichten (durchschnittlich 1-2, maximal 4-5,5 Reviere/10 ha) außerdem in Kleingärten, Gartenstädten, Dörfern, Wohnblockzentren, Parks und Obstbaumbeständen. In Kiefern- und Fichtendickungen liegen die Abundanzen bei 1-2 Revieren/10 ha. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Das Nest wird aus dünnen Halmen und kleinen Stengeln locker zusammengebaut und mit Spinnweben oder Fasern verwoben. Die meist 5 Eier werden gegen Anfang Mai gelegt. Brut- und Nestlingsdauer je ca. 12 Tage. Eine Jahresbrut. Insekten und andere kleine Gliederfüßer sind die Hauptnahrung, ab dem Sommer zusätzlich auch Beeren und Früchte. Schlüpft geschickt durch Hecken. Sucht Sträucher und niedere, gelegentlich auch höhere Bäume nach Nahrung ab. Gesang meist aus einer Hecke und von Singwarten. Heimliche Art, die sich nur durch den Gesang verrät. Tagaktiv. Nachtzieher in südöstlicher Richtung, hauptsächlich NO-Afrika.

Das Brutareal der Klappergrasmücke ist riesig und reicht von Großbritannien und NW-Frankreich im Westen bis zum Fluß Lena in Ostsibirien und der Zentralgobi. Die nördlichsten Brutplätze liegen in Nordschweden, die südlichsten in Nordgriechenland. Der europäische Bestand wird zwischen 4,8 und 7,8 Mio. BP geschätzt (GEDEON, K. C. et al. 2014) mit einer negativen Tendenz. Als Zugvogel ist die Art stark abhängig von Dürreperioden und Lebensraumzerstörung und Gefahren auf den Zugwegen.

Rückgangsursachen in den mitteleuropäischen Brutgebieten liegen in der Habitatzerstörung und Nutzbarmachung von Ödländereien und Anwendung von Bioziden (Nahrungsverknappung).

Prüfung der Verbotstatbestände für die betroffene Art Klappergrasmücke

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot etc.) werden durch die bereits bei den "Allerweltsarten" (Abschnitt 4.2.2) beschriebene **Bauzeitenvorgabe gemäß § 39** des BNatSchG für die Rodung von Gehölzen und Bäumen vermieden: Damit die vorbereitende Bautätigkeit nicht zu Tötungen, Verletzungen etc. führen kann, sind die Astschnittholzhaufen-Abräum- und Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen (Maßnahme Nr. VM-1).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Störungsverbot mittels Licht, Lärm, Unruhe, Barrieren, Habitatverkleinerung etc.) mit negativen Auswirkungen auf den EHZ der lokalen Population bei Bereitstellung von neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u. folgend) werden durch Vermeidungsmaßnahmen während der Tief- und Hochbauarbeiten zum Wohngebiet minimiert. Die unten folgend benannten Maßnahmenbereiche für den Ausgleich sind durch ca. 2 m hohe **Bauzäune mit undurchsichtiger Nato-Folienbespannung** für die ersten 5 Jahre nach Baubeginn abzuschirmen. Der Sichtschutz ist während dieser Zeit funktionsfähig zu halten (Maßnahme Nr. VM-2).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Eine Beseitigung von (auch potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet auf dem kompletten EG für das Wohngebiet auf rund 7 ha statt. Um diese Beeinträchtigung auszugleichen, werden vorgezogene CEF-Maßnahmen durchgeführt (CEF-02). Aktuell ist die Situation so, dass die Art wie andere Gehölzbrüter auch, wohl hauptsächlich in den **massiven Ast-Schnittholzhaufen**, die über das gesamte EG verteilt sind, nisten wird und dort Unterschlupf findet. Abb. 3. Dass solche Schnittholzhaufen bei genügender Größe und Höhe (5 m x 3 m) eine hohe Attraktivität für Vögel und auch die Zielart Klappergrasmücke besitzen, wurde in der zugrunde liegenden Bestandserfassung bestätigt und an vielen Maßnahmenflächen durch Verfasser erprobt. D.h. in diesem Fall, dass die etwa 10 großen Haufen verlagert werden. Nach derzeitigem Stand an die östl. Ränder des EG mit den Ausgleichsflächen. Ggf. auch in die nahe Feldflur. Da die Haufen für die Avifauna eine Funktionsdauer von etwa 8-10 Jahren besitzen, sollen sie mit Totholz wie Wurzelstöcken, Stämmen, starken Ästen und geeignetem Schnittholz einheimischer Gehölze ständig ergänzt werden. Mit der Zeit wachsen aus ihnen auch Gebüsche heraus. Die Detailausführung zur Klappergrasmücke wird in einem Managementplan mit artenschutzfachlicher Betreuung durchzuführen sein.

Unter diesen Voraussetzungen **treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ein.

d) Goldammer

Ergebnisse der Kartierung

Mindestens mit einem Brutpaar wurde die Goldammer im EG angetroffen. Es ist nicht verkehrt von weiteren Brutrevieren im östlichen Bereich des EG auszugehen. Denn von den hier im EG als wertgebend bezeichneten Arten wurde die Goldammer auf Ornitho.de für 2018 zwischen 11. März

bis 23. Mai 63mal mit Brutzeitmeldungen im Landkreis Mayen-Koblenz bedacht. Die Daten und weitere server-Auswertungen belegen, dass die Goldammer ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Viele Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter, Durchzügler und Wintergäste können in dieser Zeit beobachtet werden. Sie ist in Rheinland-Pfalz in keiner Rote-Liste-Kategorie, gehört aber zu den Arten für die im Land hohe Verantwortung besteht. Bundesweit rangiert die Goldammer bereits in der Vorwarnkategorie; sie zählt zu den europaweit besonders gefährdeten Feldvogelarten (Abb. 2).

Charakterisierung der betroffenen Art Goldammer

Die Goldammer brütet in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. Die Art benötigt Gehölze als Singwarten und geschützte Ruheplätze. Geschlossene Waldgebiete werden ebenso wie Großstädte weitestgehend gemieden. Außerhalb der Brutzeit gesellig in Trupps. Im Winter kann man die Goldammer mitunter an Gehöften und auf Stoppelfeldern in großer Individuenzahl auf Futtersuche beobachten. Das aus dünnen Halmen und Blättern bestehende Nest wird am Boden gut versteckt in der Vegetation gebaut, häufig an Böschungen. Brutperiode ab Mitte April. Die 2 - 5 Eier werden 11 - 14 Tage bebrütet. Nestlingsdauer ca. 9 - 14 Tage. Zwei Jahresbruten sind die Regel. Sie ernährt sich überwiegend von Sämereien verschiedener Wildkräuter sowie Insekten und Spinnen. Der tagaktive Vogel sucht meist am Boden nach Nahrung, Insekten werden auch auf Bäumen aufgepickt und gelegentlich im Flug erbeutet.

Fast ganz Europa ist von der Goldammer besiedelt. Nur auf Island, in Teilen Spaniens, auf den Mittelmeerinseln sowie im hohen Norden Skandinaviens und Rußlands brütet sie nicht. Europaweit wird der Revierbestand zwischen 18 - 31 Mio. BP geschätzt und ist nach einer Phase der Zunahme - abhängig von den damaligen Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft - seit Ende der 19-90er Jahr langfristig in der Tendenz negativ. Als Feldvogelart der offenen Kulturlandschaft gehört die Goldammer zu den europa- bis landesweit besonders stark vom Bestandsrückgang betroffenen Arten (siehe Tabelle 1 und Abb. 2). Rückgänge werden auf den Verlust von kleindeckungsreichen Flächen im Zuge von Überbauungen und Umnutzungen sowie auf die industriell betriebenen Landwirtschaft zurückgeführt; der Art fehlen insbesondere im Winter Stoppeläcker mit Körnern.

Prüfung der Verbotstatbestände für die betroffene Art Goldammer

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot etc.) werden durch die bereits bei den "Allerweltsarten" (Abschnitt 4.2.2) beschriebene **Bauzeitenvorgabe gemäß § 39** des BNatSchG für die Rodung von Gehölzen und Bäumen vermieden: Damit die vorbereitende Bautätigkeit nicht zu Tötungen, Verletzungen etc. führen kann, sind die Astschnittholzhauften- Abräum- und Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogelbrutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen (Maßnahme Nr. VM-1).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Störungsverbot mittels Licht, Lärm, Unruhe, Barrieren, Verinselung, Habitatverkleinerung etc.) mit negativen Auswirkungen auf den EHZ der lokalen Population bei Bereitstellung von neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u. folgend) werden durch Vermeidungsmaßnahmen während der Tief- und Hochbauarbeiten zum Wohngebiet minimiert, so dass für die Lokalpopulation der im Landkreis recht verbreiteten Art keine Verschlechterung befürchtet werden muß. Die unten folgend benannten Maßnahmenbereiche für den Ausgleich sind durch ca. 2 m hohe **Bauzäune mit undurchsichtiger Nato-Folienbespannung** für die ersten 5 Jahre nach Baubeginn abzuschirmen. Der Sichtschutz ist während dieser Zeit funktionsfähig zu halten (Maßnahme Nr. VM-2).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten).

Eine Beseitigung von (auch potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet auf dem kompletten EG für das Wohngebiet auf rund 7 ha statt. Um diese Beeinträchtigung auszugleichen, werden vorgezogene CEF-Maßnahmen durchgeführt (CEF-03). Aktuell ist die Situation so, dass die Art wie andere Gehölzbrüter auch, wohl hauptsächlich am Boden im Schutz der **massiven Ast-Schnittholzhaufen sowie der noch vorhandenen Brombeergebüsche**, die über das gesamte EG verteilt sind, nisten wird und dort Unterschlupf findet. Dass die Schnittholzhaufen bei genügender Größe und Höhe (5 m x 3 m) eine hohe Attraktivität für Vögel und auch die Zielart Goldammer besitzen (Nistplatz mit Singwarte), wurde an vielen Maßnahmenflächen durch Verfasser erprobt. D.h. in diesem Fall, dass die etwa 10 großen Haufen verlagert und mit weiterem Schnittgut (Brombeeren) aufgefüllt werden. Nach derzeitigem Stand an die östl. Ränder des EG mit den Ausgleichsflächen. Ggf. auch in die nahe Feldflur auf eine extra Maßnahmenfläche. Da die Haufen für die Avifauna eine Funktionsdauer von etwa 8-10 Jahren besitzen, sollen sie mit Totholz wie Wurzelstöcken, Stämmen, starken Ästen und geeignetem Schnittholz einheimischer Gehölze ständig ergänzt werden. Mit der Zeit wachsen aus ihnen auch Gebüsche heraus. Die Detailausführung zur Goldammer wird in einem Managementplan mit artenschutzfachlicher Betreuung durchzuführen sein.

Unter diesen Voraussetzungen **treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ein.

e) Rauchschnalbe

Ergebnisse der Kartierung

Laut der Nachweiskarte in Abb. 3 nisteten mehrere Paare der Rauchschnalbe in dem als Reitstall genutzten, erhöht liegenden Gebäude im Südbereich vom EG. Zum Rauchschnalben-Vorkommen im weiteren Umfeld erbrachte die Nachschau im Artenfinder Service-Portal Rheinland-Pfalz einige entfernte Nachweise. Auf dem vom DDA und der Vogelschutzwarte genutzten server Ornitho.de wurden für den Landkreis Mayen-Koblenz in der Brutzeit des Vorjahres (28. April bis 20. Juli) 24 Meldungen eingegeben. Die Rauchschnalbe ist ein regelmäßiger und häufiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor. Sie ist in Rheinland-Pfalz und auch Gesamt-Deutschland als gefährdete Art in den Roten Listen aufgenommen und gehört zu den Arten für die im Land besondere Verantwortung besteht (Tabelle 1).

Charakterisierung der betroffenen Art Rauchschnalbe

Nach GEDEON, K. C. et al. (2014) kommt die Art in Deutschland als an den Menschen gebundener Kulturfolger (synanthrobiont) weitgehend in Agrarlandschaften vor, wo sie hauptsächlich Einzelgehöfte oder bäuerlich geprägte Dörfer besiedelt und dort vorzugsweise in Stallungen und offenen Scheunen nistet. Des Weiteren werden heute auch Reithallen und Reiterhöfe genutzt. Auch in Großstädten wie Berlin und Hamburg siedeln Rauchschnalben. Dort und außerhalb von Ortschaften werden die Nester unter Brücken, an Aussichtstürmen und unter Dachvorsprüngen, manchmal sogar in Garagen angeklebt; lokal in Lager- und (geeigneten) Fabrikhallen sowie Gruben und Schächten.

Traditionell benötigt die Art als Innenbrüter zugängliche Räume sowie zum Nahrungserwerb offene Grünflächen, idealerweise Großviehweiden in der Umgebung. Vieh- und Pferdeställe sind besonders bei Witterungseinbrüchen wichtig. Zum Nahrungserwerb auch an Seen, Teichen, Fließgewässern, vor allem während des Zugs bzw. der Rast. Übernachtet während der Zugzeit bevorzugt im Schilfröhricht.

Saisonehe mit gelegentlicher Bigynie, d. h. Männchen verpaart sich mit einem weiteren Weibchen. Nistplatztreu, neigt zum Koloniebrüten. Relativ rasche Paarbildung nach Ankunft am Brutplatz.


Neststand überwiegend in Viehställen, auch in Scheunen und Nester werden an Wänden in meist 2 - 3 m Höhe mit Lehm bzw. lehmigen Erdklümpchen und Speichel unter Verwendung von Halmen und Tierhaaren napfförmig aufgebaut. Bestehende Nester werden angenommen, meist ausgebessert und neu verkleidet. Brutperiode ab Ende April, 3 - 6 Eier werden ca. 15 Tage bebrütet. Nestlingsdauer witterungsabhängig 20 - 24 Tage. Bei günstigen Bedingungen bis zu drei Jahresbruten. Hauptsächlich Fluginsekten wie Fliegen und Mücken sowie weiteres „Luftplankton“ wie z.B. an Fäden schwebende Jungspinnen werden als Nahrung aufgenommen. Dabei schneller und wendiger Flug, teils flach und häufig entlang der Geländeform. Bildet große Rast- und Zuggemeinschaften. Gesang häufig in der Brutplatznähe im Sitzen. Tagaktiv, überwintert im tropischen Afrika.

Die annähernd weltweit verbreitete Art besiedelt mit Ausnahme des hohen Nordens ganz Europa. Der europäische Bestand wird zwischen 16 und 36 Mio. BP geschätzt (GEDEON, K. C. et al. 2014) mit einer stark negativen Tendenz. Sie zählt zu den europa- bis landesweit besonders stark vom Bestandsrückgang betroffenen Arten (siehe Tabelle 1 und Abb. 2). Als Zugvogel ist die Art stark abhängig von Dürreperioden und Lebensraumzerstörung und Gefahren auf den Zugwegen.

Rückgangsursachen in den mitteleuropäischen Brutgebieten liegen im Schwund kleinbäuerlich geprägter, extensiv genutzter Kulturlandschaften. Dazu bedrohen die modernen Lebensformen der Menschen die Art, die sie oftmals in ihrer näheren Umgebung nicht mehr dulden und als Hausverschmutzer betrachten: Man hindert die Schwalben daran, am oder im Haus ihr Nest zu bauen. Dazu kommt noch die Beseitigung "unordentlicher" Pfützen und Plätze zum Aufnehmen von Lehm für den Nestbau.

Prüfung der Verbotstatbestände für die betroffene Art Rauchschwalbe

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot etc.) werden durch die bereits bei den "Allerweltsarten" (Abschnitt 4.2.2) beschriebene **Bauzeitenvorgabe gemäß § 39** des BNatSchG, die auch für den Gebäudeabbruch gilt, vermieden: Damit die vorbereitende Bautä-

<small>Hasselfeldt Nistkästen</small>	
	Rauchschwalbennest
	Artikelnummer: RSN
	Arten:
	<ul style="list-style-type: none">• Rauchschwalbe• Zaunkönig• Sperling
	Sicher bei: Katzen, Mardern und Elstern
	Orte: in Gebäuden unter Decken; Abstand Oberkante Nistmulde zur Decke maximal 6 cm, da die Schwalbe sonst ?annimmt?, dass potentielle Fressfeinde auf der Nestkante landen; freier Zuflug von außen erforderlich
	Material: atmungsaktiver Holzbeton; wasserfest verleimte Plattenwerkstoffe
	Maße: Breite 24 cm, Tiefe 12 cm, Höhe 14 cm
	Gewicht: ca. 0,8 kg Im Lieferumfang sind zwei Schrauben und Dübel enthalten, so dass die Nisthilfe umgehend an Balken oder Wände angebracht werden kann.
	Kategorie: Vogelkästen
<p>oben Fa. Hasselfeldt unten Typ der Fa. Schwegler</p>	
<p>Abb. 5: Vorgeschlagene Nisthilfen. 10 Stck. vom Typ RSN oder Fa. Schwegler. Anbringung bei fachlicher Begleitung (NABU etc.). Kotbretter nicht vergessen! Beispiel für empfohlene Bezugsquelle: https://www.nistkasten-hasselfeldt.de</p>	

tigkeit nicht zu Tötungen, Verletzungen etc. von Nestlingen, Eigelegten führen kann, sind die Abbrucharbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen (Maßnahme Nr. VM-3).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Störungsverbot mittels Licht,



Abb. 6: Ein sog. Schwalbenhaus oder Schwalbenturm als Ausgleichsmaßnahme. Quelle unbekannt.

Lärm, Unruhe, Barrieren, Habitatverkleinerung etc.) mit negativen Auswirkungen auf den EHZ der lokalen Population bei Bereitstellung von neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u. folgend) werden bei dieser synanthropen und kaum störungsanfälligen Art nicht eintreten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Eine Beseitigung von (auch potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet durch den notwendigen Abbruch der Gebäude statt, insbesondere des ehemaligen Reitstallgebäudes. Um diese Beeinträchtigung auszugleichen, werden etwa 10 neue Nisthilfen als vorgezogene CEF-Maßnahmen an Gebäuden angebracht (CEF-04); Abb. 5. Da dies aber nur an einem Gebäudebestand möglich ist (siehe CEF in Tabelle A), müssen in der nahen Umgebung Gebäudeeigner (ggf. Landwirte) gefunden werden, die dies dauerhaft zulassen. Andernfalls ist das ehemalige Reitstallgebäude so lange für die Rauchschnalbenkolonie in Funktion zu erhalten, bis an geeigneten Gebäuden des neuen Wohngebietes durch Festsetzungen im BPlan gleichwertiger Ersatz geschaffen ist. Die Errichtung eines eigenen "Schwalbenturms" am erhöhten Südwestrand des Wohngebietes zur offenen Landschaft wäre eine weitere Möglichkeit für einen Ausgleich. Siehe Abb. 6. Ungewiß bleibt die Schwalbenansiedlung aber trotzdem, denn sie ist stark korreliert mit dem Vorhandensein der Pferde oder von Großvieh als "Insektenlieferanten".

Die Detailausführung zum Rauchschnalbenausgleich wird in einem Managementplan mit artenschutzfachlicher Betreuung durchzuführen sein.

Unter diesen Voraussetzungen **treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ein.

f) Haussperling

f) Haussperling

Ergebnisse der Kartierung

Haussperlinge wurden als mögliche Brutvögel kartiert. Fortpflanzungsstätten sind wenn überhaupt im EG, dann an/in den verfallenden Gebäuden zu finden. Gern sind die Vögel zusammen mit Schwalben, d.h. dann im Reitstallgebäude im Südbereich vom EG vergesellschaftet. Zum Vorkommen im weiteren Umfeld erbrachte die Nachschau im Artenfinder Service-Portal Rheinland-Pfalz einige entfernte Nachweise (z.B. Urmitz). Auf dem vom DDA und der Vogelschutzwarte genutzten server Ornitho.de wurden für den Landkreis Mayen-Koblenz in der Brutzeit des Vorjahres (6. März bis 10. Juni) 136 Meldungen eingegeben. Nicht nur die regionale Verbreitung ist (noch) hoch, son-

dem die Angaben im Artenfinder belegen, dass der Haussperling ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während die Art in Rheinland-Pfalz auf keiner Roten Liste steht, jedoch mit sehr hoher Verantwortung im Land taxiert wird, ist er bundesweit in der Vorwarnliste eingestuft. Siehe Tabelle 1.

Charakterisierung der (betroffenen) Art Haussperling

Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Der Neststand ist sehr variabel. Außer gelegentlich in Bäumen brütet der Haussperling am häufigsten in Hohlräumen unter Dachziegeln, in Mauernischen, Baumhöhlen und Nistkästen sowie in den Zwischenräumen der Nester von Störchen und großen Greifvögeln (Habicht, Bussard). Das Nest ist ein unordentlicher kugelförmiger Bau aus trockenen Halmen und Federn mit einem seitlichen Einschluflloch. Brutperiode in M-Europa meist ab Ende März/Anfang April. Die Gelegegröße beträgt meist 4 - 5 Eier. Brutdauer ca. 13 Tage. Nestlingsdauer 12 - 18 Tage. Zwei bis drei Jahresbruten. An die Nestlinge werden fast ausschließlich Insekten verfüttert. Ansonsten lebt der Vogel überwiegend von Sämereien sowie Knospen und andere Grünteile verschiedener Pflanzen. Der Haussperling nutzt in den Städten auch Brotkrümel und sonstige Nahrungsabfälle und sucht Futterstellen auf. Besonders attraktiv sind deshalb auch Kleintierhaltungen (Hühner), Pferdeställe, Getreidespeicher, Hühnerfarmen in der Nähe.

Tagaktiv. Bewegt sich am Boden hüpfend und wirkt beim Abflug etwas schwerfällig. Nahrungserwerb am Boden und im Geäst. Fängt Insekten auch im Flug. Der Haussperling ist ganzjährig gesellig vor Ort. Er nährt sich meist gemeinsam mit Artgenossen in dichten Hecken, Hausbegrünung oder Bauwerken nah bei seinen Fortpflanzungsstätten.



Haussperlinge besiedeln das gesamte Europa, weite Teile Sibiriens und Asiens. Im Zuge vielfacher Einbürgerungen ist der "Spatz" nahezu auf der gesamten Welt vertreten. Der europäische Bestand wird zwischen 63 und 130 Mio. BP geschätzt (GEDEON, K. C. et al. 2014) mit einer abnehmenden Tendenz. Dies wird verursacht durch Rückgang "unordentlicher" Wohnquartiere etc. im Zuge der modernen, lückenlosen Bauweisen und Verluste an Hühner- und Pferdehaltungen etc. Der "Spatz" profitiert von einer umweltverträglicheren Landwirtschaft und Verbesserung des Nahrungsangebotes in Stadt und Land



Hasselfeldt Nistkästen

Niststein für Halbhöhlenbrüter

Artikelnummer: NIH

Arten:

- Hausrotschwanz
- Bachstelze
- Sperling
- Grauschnäpper

Sicher bei: Katzen, Marder

Orte: Fassaden ab 2,50 m Höhe, regenabgewandte Seite

Material: Atmungsaktiver Holzbeton

Maße: ein Würfel mit 17,5 cm Kantenlänge

Gewicht: ca. 4 kg

Kategorie: Vogelkästen

21,99 €

inkl. 19% USt. , zzgl. Versand

Lieferzeit: 12 Wochen

Abb. 7: Vorgeschlagene Nisthilfen für den Haussperling in den BPlan-Festsetzungen. 5 Stck. vom Typ Mehrfachquartier sowie verteilt über das neue Wohngebiet mind. 15 Stck. Niststeine zum Außenwand-einbau. Anbringung bei fachlicher Begleitung durch (NABU etc.). Beispiel für empfohlene Bezugsquelle: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

durch eine ökologische Gestaltung von Gärten und Grünanlagen sowie Erhaltung und Schaffung von Nistmöglichkeiten.

Prüfung der Verbotstatbestände für die (betroffene) Art Haussperling

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot etc.) werden durch die bereits bei den "Allerweltsarten" (Abschnitt 4.2.2) beschriebene **Bauzeitenvorgabe gemäß § 39** des BNatSchG, die auch für den Gebäudeabbruch gilt, vermieden: Damit die vorbereitende Bautätigkeit nicht zu Tötungen, Verletzungen etc. von Gelegen und Nestlingen führen kann, sind die Abbrucharbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen (Maßnahme Nr. VM-3).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Störungsverbot mittels Licht, Lärm, Unruhe, Barrieren, Habitatverkleinerung etc.) mit negativen Auswirkungen auf den EHZ der lokalen recht großen Population (lt. ornitho.de) bei Bereitstellung von neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u. folgend) werden bei dieser synanthropen und kaum störungsanfälligen Art nicht eintreten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Eine Beseitigung von (auch potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet durch den notwendigen Abbruch der Gebäude statt, insbesondere des ehemaligen Reitstallgebäudes und einem benachbarten hohen Gebäude. Um diese Beeinträchtigungen auszugleichen, werden etwa 5 neue Mehrfach-Nisthilfen sowie mind. 15 Wandsteine als möglichst vorgezogene CEF-Maßnahmen an Gebäuden angebracht (CEF-05); Abb. 7. Da dies aber nur an einem Gebäudebestand möglich ist (CEF siehe Tabelle A) sollen in der nahen Umgebung Gebäudeeigner (ggf. Landwirte) gefunden werden, die dies dauerhaft zulassen. Da aber der ökologische Zusammenhang von generell geeigneten Gebäuden im und beim Ort nach wie vor gegeben ist, damit also keine EHZ-Verschlechterung beim Haussperling durch Neubau eines Wohngebietes zu befürchten ist, würde es auch ausreichen, wenn an geeigneten Gebäuden des neuen Wohngebietes durch Festsetzungen im BPlan zukünftig Ersatz geschaffen werden kann. Zumal es auch keinen sicheren Brutnachweis im EG in der Bestandserfassung von 2018 gegeben hat und die Lokalpopulation sich noch umfangreich darstellt.

Die Festsetzung von Haussperling-Nisthilfen wird im BPlan erfolgen, ersatzweise Anbringung sollte durch Fachpersonal (NABU etc.) begleitet werden.

Unter diesen Voraussetzungen **treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ein.

5.1.2 Säugerarten gem. Tabelle 2 und Abschnitt 4.2.3

a) Zwergfledermaus

Ergebnisse der Kartierung

Laut der Nachweiskarte in Abb. 8 wurde ein Tagesquartier mit Zwergfledermäusen in dem hohen Gebäude nordwestlich vom ehemaligen Reitstallgebäude ermittelt. Der Planungsraum erweist sich zumindest als Teillebensraum für Zwergfledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die mit Gebüsch bewachsenen Ränder von aufgeschobenen Wällen und andere lineare Gehölzstrukturen an den EG-Rändern für die Insektenjagd. Zum Vorkommen im weiteren Umfeld erbrachte die Nachschau im Artenfinder Service-Portal Rheinland-Pfalz keine Nachweise. In der Roten Liste wird sie als gefährdete Art geführt. Dennoch wird diese Art nicht nur in Rheinland-Pfalz am häufigsten von allen Fledermäusen angetroffen: Sie ist in der gesamten Pfalz verbreitet und überwiegend mit Detektornachweisen belegt. Viele Wochenstuben befinden sich in allen Regionen. Im Winter überall verbreitet, außer im Westrich und an der Haardt.

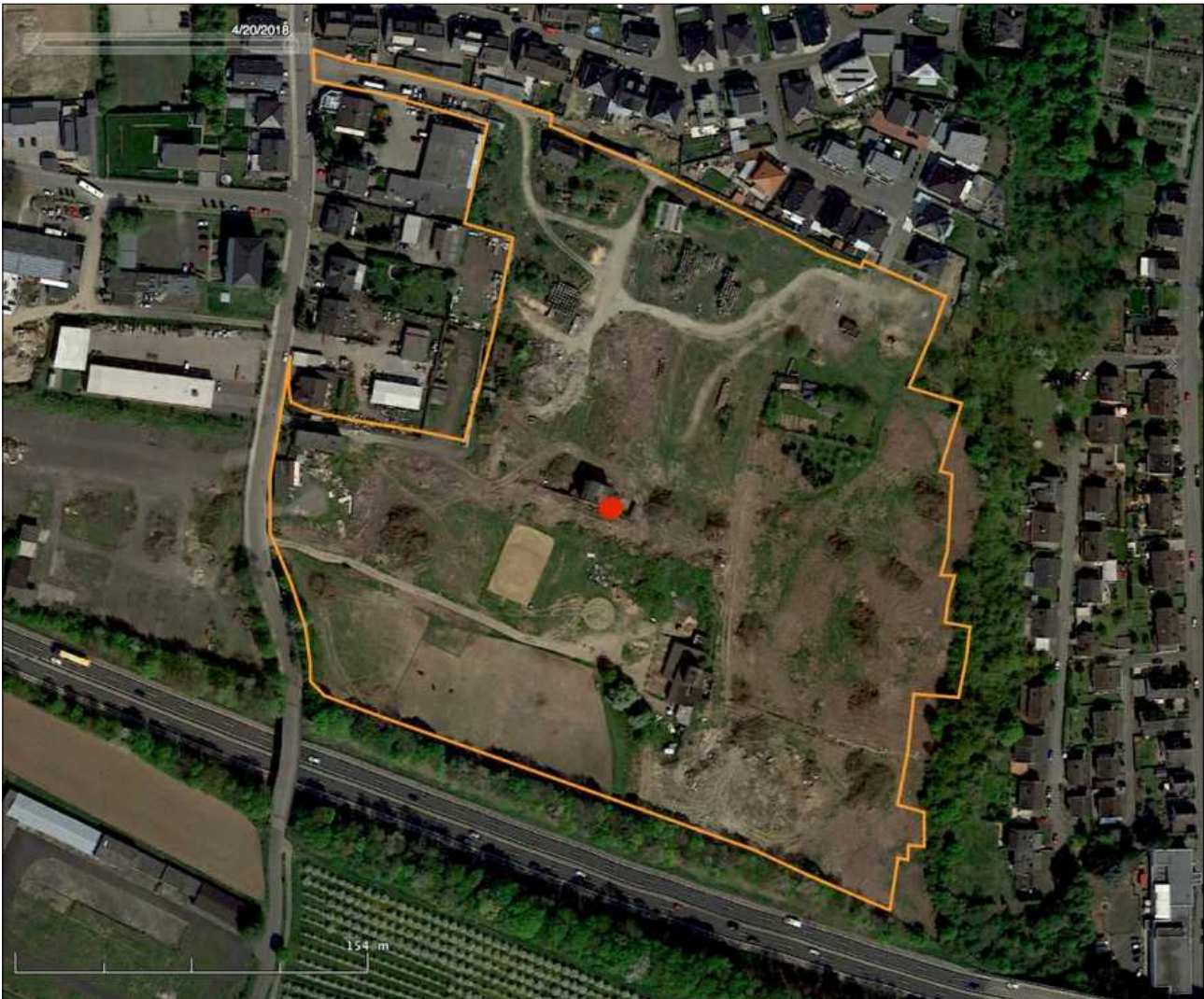


Abb. 8: Kartierergebnis der "Faunistischen Erfassungen" zum BPlan Rosenstraße/B9 Weißenthurm (gelbe Umgrenzung) zu den Säugetieren, hier Zwergfledermaus, mit Stand Oktober 2018, Dipl. Biol. Anja You und Dr. Felix Stark, Dipl.-Umweltwiss. Moritz Schulze für Fassbender Weber Ingenieure (56656 Brohl-Lützing). Übertragen in Google Earth Luftbild vom 20. April 2018.

Charakterisierung der betroffenen Art Zwergfledermaus

Ubiquist und Generalist, hängt nicht frei, sondern kriecht in kleinste Spalten und Ritzen als Wohn- und Wochenstuben, gern im Siedlungsbereich mit Grünflächen. Was ihre Quartiere betrifft, ist die Zwergfledermaus sehr flexibel. Sie fühlt sich sowohl in einer Garage in einem Dorf sowie in einem Hochhaus in der Großstadt wohl. Die Wochenstuben befinden sich hinter Wandverkleidungen aus Holz, Schiefer oder Eternit, in schmalen Öffnungen zwischen Giebel und Dachbalken, in Hohlräumen unter Flachdächern, hinter Fensterläden und in Rolllädenkästen, sogar Holzstapeln. Jagdräume können einige 100 m bis Kilometer entfernt sein. Winterquartiere bisher vor allem in Häusern. Mit der Klimaerwärmung überwintern die Tiere auch vermehrt in Baumritzen.

In der Regel gebären die Weibchen Zwillinge. Die Jungen kommen ca. Mitte Juni bis Anfang Juli zu Welt. Nach vier Wochen sind sie flugfähig. Die Nahrung besteht aus Zuckmücken, Fliegen, kleinen Käfern, und Kleinschmetterlingen. Erbeutet werden ausschließlich Fluginsekten. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum meist niedrig. Hier werden bestimmte Flugbahnen eingehalten. Der abendliche Ausflug findet recht früh statt, spätestens kurz nach Sonnenuntergang fliegen die Tiere aus. Vorkommen in ganz Europa außer weiten Teilen Skandinaviens. Eine der häufigsten Fledermausarten in Deutschland und anderen Bundesländer, kann im Sommer praktisch überall angetroffen werden, wo es Grünflächen und Fluginsekten gibt. Der kleine, streng geschützte Insektenjäger ist nicht grö-

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

ßer als eine Streichholzschachtel und durch Lebensraumverluste (Renovierung alter Häuser, Verlust von Altbäumen), manchmal direkte Verfolgung in den Häusern, bedroht.

Prüfung der Verbotstatbestände für die betroffene Art Zwergfledermaus

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot etc.) werden durch eine gezielte **Bauzeitenvorgabe**, die über die generelle für die Rodung von Gehölzen und Bäumen hinausgeht, vermieden: Damit die vorbereitende Bautätigkeit nicht zu Tötungen, Verletzungen etc. in den Wochenstuben mit unselbstständigen Jungtieren führen kann, sind die Abbrucharbeiten an dem Nachweisgebäude (siehe Abb. 8) sowie den anderen potenziell möglichen großen Gebäuden ausschließlich in der Zeit der Selbstständigkeit der Jungtiere bis zum Eintritt der Winterruhe, somit vom Sept./Oktober bis zum Frosteinbruch im November, durchzuführen (Maßnahme Nr. VM-4).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Störungsverbot mittels Licht, Lärm, Unruhe, Barrieren, Habitatverkleinerung etc.) mit negativen Auswirkungen auf den EHZ der lokalen Population bei Bereitstellung von neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u. folgend) sind nicht zu erwarten: Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als extrem anpassungsfähige Art. Baugebiets-Einrichtungs- und später nutzungsbedingte Auswirkungen auf den Jagdraum, die zu einer erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, können ausgeschlossen werden. Der Verlust von Leitstrukturen und die Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell kompensiert.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Eine Beseitigung von (auch potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet durch Abbruch der Gebäude statt, insbesondere das in Abb. 8 verortete: Im Gebäudebestand sind nach den Ermittlungen zu Fledermäusen vom 28.05., 19.06. und 05.07.2018 Tagesquartiere sehr wahrscheinlich. Selbst bei einer gezielten Suche sind die sehr unauffälligen Sommerquartiere der Zwergfledermaus nicht zu finden. Dies liegt auch daran, dass die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren wechselt und nur eine sehr schwache Quartiertreue zeigt. Generell haben die im EG vorhandenen Gebäude ein ausreichendes Potenzial von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen. Die Nutzung von Winterquartieren ist aufgrund der sich verändernden Lebensweise der Zwergfledermaus ebenfalls möglich. In den Eingriffsbereichen konnten keine Bäume festgestellt werden, die eine Eignung als Quartiere aufwiesen, sie waren vermutlich im Zuge früherer Rodungen schon beseitigt worden (Abb. 8). Um die vorgenannte Beeinträchti-

gung auszugleichen, werden (vorgezogene) CEF-Maßnahmen vorgeschlagen (CEF-06): Potenziell verloren gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Anbringen von 12 Stck. geeigneten Quartierhilfen (z.B. Schwegler oder Hasselfeldt; siehe Abb. 9) zu ersetzen. Die Quartierhilfen sind an unbeleuchteten Stellen in 3-5 m Höhe über dem Erdboden oder an vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Ebenfalls ist auf mind. 50% der künftigen Häuser je Dachhälfte ein Fledermausstein gem. Abb. 10 einzubauen.

Weil dies aber nur an einem vorhandenen Gebäudebestand rechtlich als CEF möglich ist (siehe Tabelle A) sollen in der nahen Umgebung Gebäudeeigner (ggf. Landwirte) gefunden werden, die dies dauerhaft zulassen. Da aber der ökologische Zusammenhang von generell geeigneten Gebäuden im und beim Ort nach wie vor gegeben ist, damit also keine EHZ-Verschlechterung bei der häufigen Zwergfledermaus durch Neubau eines Wohngebietes zu befürchten ist, würde es ausreichen, wenn an geeigneten Gebäuden des neuen Wohngebietes durch Festsetzungen im BPlan zukünftig der angesprochene Ersatz geschaffen werden kann. Zumal die Lokalpopulation auch noch recht umfangreich sein dürfte. Die Festsetzung von (Zwerg)-Fledermausquartieren und Fledermaussteinen wird im BPlan erfolgen, ersatzweise Anbringung sollte durch Fachpersonal (NABU etc.) begleitet werden.


<p>Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R</p>		<p>Dieser Fassadenflachkasten ist ein preiswertes Sommerquartier für spaltenbewohnende Fledermäuse an Gebäuden wie z.B. Zwergfledermäuse und andere. Der Vorteil liegt bei diesem Flachkasten darin, dass er auch an glatten Fassaden, an denen Fledermäuse keinen Halt finden würden, angebracht werden kann. Er ist auch für unebenen Fassaden geeignet. Der Fassadenflachkasten FFAK-R besteht aus wärmeisolierendem Holzbeton. Die Vorder- und die Rückwand sind mit groben Holzspänen so strukturiert, dass die Hangplätze wahlweise am Holzbeton oder am Holz gewählt werden können. Da es sich um einen Spaltenkasten handelt, wurde ein Spalt von 20 mm oben und 35 mm unten gewählt. Der Einflug beträgt 22 mm. Über eine Kotschräge ist der Kasten selbstreinigend. Die Außenmaße lauten: Höhe 560 mm, Breite 400 mm, Tiefe 75 mm. Die Befestigungsbohrungen betragen 8 mm. Der Abstand von oben ist 70 mm, Der waagerechte Abstand der oberen und unteren Bohrungen beträgt 280 mm, der senkrechte Abstand 240 mm. Feuerverzinkte Schrauben mit Scheiben und Dübel werden mitgeliefert.</p> <p>Der Fassadenflachkasten kann mit atmungsaktiver Fassadenfarbe dem Farbton der jeweiligen Fassade angepaßt werden.</p>
<p>Fledermausspaltenquartier FSQ</p>		<p>Kleine Fledermäuse, wie die Pipistrellusarten, bevorzugen sehr schmale Quartiere, vorzugsweise in Winterquartieren. Daher wurde ein Spaltenquartier entwickelt, dessen Spalt im oberen Bereich 10 mm mißt. Die Praxis der letzten Jahre zeigte eine sehr gute Akzeptanz, namentlich in Winterquartieren. Das Spaltenquartier FSQ besteht aus wärmeisolierendem Holzbeton. Befestigungsschrauben und Dübel werden mitgeliefert. Wird das Quartier im Freien, z.B. unter Brücken eingesetzt, sollte die Fläche zwischen Wand und Spaltenquartier zugfrei abgedichtet werden.</p> <p>Abmessungen:</p> <p>H1 75mm x B300mm</p> <p>Spalt oben 10mm</p> <p>Spalt unten 20mm</p>

Abb. 9: Eine Auswahl Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden.

Quelle: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>

BRAAS > ... > DETAILLOSUNGEN > FLEDERMAUSSTEIN

FLEDERMAUSSTEIN



Zur aktiven Unterstützung des Fledermausschutzes bieten wir passend für verschiedene Dachpfannentypen (Frankfurter Pfanne, Doppel-S, Taunus Pfanne und Harzer Pfanne) einen speziell erprobten Einschluß-Dachstein für Fledermäuse an, der gleichzeitig eine hohe Sicherheit gegen Witterungseinflüsse bietet. Ca. drei Fledermaussteine pro Dachfläche - auch nachträglich eingebaut - reichen als Einschlußmöglichkeit für die Fledermäuse aus. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Fledermaussteine an einer wettergeschützten Seite in der unteren Dachhälfte eingedeckt werden. Der Anflug von außen sollte darüber hinaus frei von Bäumen sein.



Abb. 10: Empfohlene Dacheinschlupfe mit Fledermausstein Fa. Braas.

Aus (Quellen): <http://www.braas.de/umwelt/mit-braas-die-umwelt-schonend/detailloesungen/fledermausstein.html>

Unter diesen Voraussetzungen **treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ein.

5.1.3 Reptilienarten gem. Tabelle 2 und Abschnitt 4.2.4

a) Mauereidechse

Bei günstigen, trockenen, milden und windarmen Bedingungen wurden zwischen 11. Mai und 15. Juli 2018 drei Kartiergänge durchgeführt. Hierbei wurde als einzige Reptilienart die Mauereidechse an knapp 10 Fundstellen verteilt über das offene Areal nachgewiesen. Siehe Abb. 11. Der Planungsraum erweist sich für Mauereidechsen als gut geeignet; noch mehr nachdem die hohen Schattenbäume vor 2018 beseitigt worden sind. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind insbesondere im zum Ablagern von Baustoffen genutzten Nordteil die vielen offenen Schotter- und Abraumflächen entlang von Fahrspuren und aufgeschobenen Wällen, die mit Brombeerbüschen dicht bewachsen sind, dazwischen aufgetürmte Baumaterialien. In der Bestandserfassung wird die Lokalpopulation auf mehrere Dutzend Tiere eingeschätzt. Zum Vorkommen im weiteren Umfeld erbrachte die Nachschau im Artenfinder Service-Portal Rheinland-Pfalz einige Nachweise. In RLP finden sich die bundesweit bedeutendsten, autochthonen Vorkommen. Besiedlungsschwerpunkte sind die wärmebegünstigten, tief eingeschnittenen Täler der großen Flüsse, v. a. von Mittelrhein, Mosel und Nahe. Weitere Verbreitungszentren sind die Nordpfalz (Steinbrüche), der Haardtrand und die Sandsteinfelsen des Wasgau. Im Nördlichen Oberrheintiefland sind insbesondere Bahnhöfe und Bahnanlagen mit mehreren, parallel verlaufenden Bahngleisen besiedelt. Die Mauereidechse kommt bis in Höhen von 660 m ü. NN vor. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz wird die Art nicht aufgeführt, bundesweit besitzt sie den Vorwarnlistenstatus bei günstigem Erhaltungszustand (Tabelle 2). Gefährdungen ergeben sich durch die enge Bindung der Art an den Men-



Abb. 11: Kartierergebnis der "Faunistischen Erfassungen" zum BPlan Rosenstraße/B9 Weißenthurm (gelbe Umgrenzung) zu den Reptilien, hier Mauereidechse, mit Stand Oktober 2018, Dipl. Biol. Anja You und Dr. Felix Stark, Dipl.-Umweltwiss. Moritz Schulze für Fassbender Weber Ingenieure (56656 Brohl-Lützing). Übertragen in Google Earth Luftbild vom 20. April 2018.

schen: Vom Menschen erstellte Mauern im weiteren Sinne sind der zentrale Lebensraum der Art. Vor allem die Verknüpfung mit dem Weinbau und seinen vielfältigen Mauer- und Terrassensystemen bilden die entscheidende Grundlage für die Existenz der M-Eidechse in Deutschland. Aus diesem Grund haben die Rebflurbereinigungen der 1930er und 1970er Jahre die größten Bestandsrückgänge verursacht (zit. nach SCHULTE 2010).

Charakterisierung der betroffenen Art Mauereidechse

Als eine typische "Kletter-Art" kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter überdauern die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein.

Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer

Flächengröße von 15- 25 m² nutzt. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortswechsel bis zu 90 m (max. > 1 km) möglich. Zu detaillierten Lebensraum- und Flächenansprüchen sowie Störungsempfindlichkeit vgl. SCHULTE 2010.

Mauereidechsen haben ein Verbreitungsgebiet, das sich von Zentral- und NO-Spanien im Westen über Mittel- und Südeuropa und die Balkanländer bis zum Schwarzmeer und NO-Anatolien im Osten erstreckt. Viele versprengte Vorkommen an Burgen und Festungen Mitteleuropas sind durch den Menschen aktiv oder passiv angesiedelt worden.

Prüfung der Verbotstatbestände für die betroffene Art Mauereidechse

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs-, Verletzungsverbot etc.) können bei der Verwirklichung des Baugebietes nur durch ein möglichst quantitatives Absammeln und Umsiedeln in einen ungefährdeten Lebensraum vermieden werden. Siehe dazu weiter unten ausführlich zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Bauzeit wird mehrere Jahre andauern und schließlich entsteht ein weitgehend für Mauereidechsenvorkommen untaugliches Areal. Um das Tötungsverbot für die vorhandenen Individuen abzuwenden, müssen sie deshalb erfolgreich aus dem Baugebiet entfernt, vergrämt und ferngehalten werden. Um die Tiere erfolgreich absammeln zu können sind folgende Vorarbeiten unter artenschutzfachlicher Begleitung notwendig:

I. der Eingriffsbereich ist über einen längeren Zeitraum im Vorhinein der Absammelmaßnahme vegetationsfrei zu halten, sodass er keine Versteckmöglichkeiten mehr für die Reptilien aufweist. Der erste Rückschnitt sollte am Ende der Vogelbrutzeit spätestens im September/Okttober (2019) durchgeführt werden, bevor die Winterruhe von Reptilien beginnt (Maßnahme VM_5). Das Mahdgut ist anschließend sorgfältig zu entfernen, damit dieses keine Versteckmöglichkeiten für Eidechsen bietet. Gegebenenfalls ist der Rückschnitt zu wiederholen, um erneut aufgewachsene Vegetation zurückzudrängen. In jedem Fall ist vor Absammelbeginn im März (2020) erneut ein Rückschnitt durchzuführen, sodass sich keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien im Baufeld befinden.

II. Haufwerke aus Steinen, Beton, Platten etc., die potenzielle Überwinterungs- und Ruhequartiere für Reptilien darstellen, müssen frühzeitig vor Absammelbeginn, am besten schon vor der Winterruhe, händisch abgetragen werden (Maßnahme VM_6).

Mit der fachmännischen, verletzungsfreien Absammlung (händisch und Stippangel) ist spätestens im März (2020) zu beginnen. (Maßnahme CEF_07). Die Absammlung muß soweit wie möglich quantitativ vor der Eiablage und dem Schlupf von Jungtieren abgeschlossen werden. D.h. im Mai/Juni. Ansonsten erhöht sich die Populationsdichte enorm und die Jungechsen sind kaum mehr zu erfassen. Die Umsiedlung mit sicherem Transport erfolgt in neu angelegte Habitatflächen am Ost- rand des EG (Ausgleichsflächen).

Nicht unmittelbar wirkende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Störungsverbot mittels Licht, Lärm, Unruhe, Barrieren, Habitatverkleinerung, Verinselung etc.) mit negativen Auswirkungen auf den EHZ der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der verbindlich durchzuführenden Maßnahmen zur quantitativen Absammlung und Bereitstellung von neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s.u. folgend) nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Eine Beseitigung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet auf der Gesamtfläche des etwa 7 ha umfassenden EG statt. Wenn auch im Südteil keine 2018er Nachweise liegen (Abb. 11), so muß doch mit einer Ausbreitung gerechnet werden.

Um diese Beeinträchtigung/Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, werden CEF-Maßnahmen durchgeführt (CEF_08). Hierzu werden an den Absammlungsbereich im

Osten angrenzende Ausgleichsflächen (Abb. 1) fachlich ausgewählt und so aufgewertet, dass sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren: Es werden im besonnten Randbereich in unregelmäßigen Abständen und Ausführungen Feldstein-Haufen/-riegel mit Sandaufschüttungen kombiniert (Beispiel Abb. 12) und mit den weiter oben beschriebenen Astholz-Schnitthaufen für die Avifauna direkt vernetzt. Geht man von einer 50-Kopf starken Population und erfolgreicher Umsiedlung aus, sind etwa 50% davon Männchen, die günstige Territorien von jeweils ca. 20 m² benötigen. Gute Habitate müssen deshalb zwischen 500 m² bis 1.000 m² umfassen, um später auch eine höhere Populationsdichte tragen zu können. Alle CEF-Habitate werden weiträumig mit einem Schutzzaun zum Baugebiet hin gesichert. Der Zaun (s.o. Avifauna) ist am Fuß durchgängig mit mind. 65 cm hohen, stabilen Kunststoffplatten, die etwa 15 cm im Boden eingegraben werden, zu sichern (CEF-09). Obwohl die M-Eidechsen die Einrichtung leicht überklettern könnten, kann dies bei einer optimalen Habitatgestaltung und angrenzenden, unattraktiven Gärten etc. vermieden werden. Dazu ist erforderlich, die Habitate 2-4 mal im Jahr freizumähen und Beschattung zu vermeiden (Sonneneinstrahlung aus Süd sicherstellen). CEF_10.

Die Gesamtausführung zum Schutz der Mauereidechsenpopulation ist in einem Managementplan abgestimmt mit der Naturschutzbehörde zu verifizieren und zu detaillieren (VOB-Ausschreibung). Herrichtung der erforderlichen Habitatstrukturen und Maßnahmen erfolgt in einer artenschutzfachlichen Baubegleitung mit Dokumentation.

Unter diesen Voraussetzungen **treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ein.



Abb. 12: Frisch hergestelltes und sofort besiedeltes Steinriegel-Habitat mit Sandanddeckung für Mauereidechsen. Seeheim-Jugenheim, Ldkrs. Darmstadt-Dieburg. Foto vom Verf. am 20.03.19

6. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTL. VERMEIDUNGS- UND SICHERUNGSMÄßNAHMEN

Aus den in den Abschnitten 4 und 5 beschriebenen artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden die Minimierungs-, Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Ihre zusammenfassende Darstellung erfolgt in den Tabellen zu 6.1 und 6.2 unten.

6.1 Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (VM)

Abkürzung	Maßnahmenbeschreibung
VM-00 Arten im markanten Baumbestand	Zuvorderst ist durch exakte Einmessung zu prüfen, ob nicht einzelne, markante Bäume (z.B. am Gartengrundstück) in den BPlan integriert und erhalten werden können (es ist Bestandteil des generellen Eingriffs-Minimierungsgebots der Naturschutzgesetzgebung!). Für solche Bestandsbäume sind dann Bautabuzonen in Traufbreite einzuhalten (DIN18920).
VM-1 Avifauna in Gehölzen	Einhaltung von Bauzeitenvorgaben: Durchführung der Rodungs-/Rückschnittmaßnahmen sowie Abräumung Astholz-Schnitthaufen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG.
VM-2 Avifauna in Gehölzen	Der Schutz von angrenzenden Brutgehölzen (siehe Turteltaube in Abb. 2) wird durch die Einrichtung von Bautabuzonen und Abgrenzung mit hohen, mit undurchsichtiger Folie bespannten Bauzäunen gewährleistet. Mind. während der Baudauer von bis zu 5 Jahren ist dies zu sichern.
VM-3 Rauchschwalbe	Die Abbrucharbeiten an Gebäuden sind ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen.
VM-4 Zwergfledermaus	Die Abbrucharbeiten an dem Nachweisgebäude (siehe Abb. 8) sowie den anderen potenziell möglichen großen Gebäuden für Fledermausquartiere sind ausschließlich in der Zeit der Selbstständigkeit der Jungtiere bis zum Eintritt der Winterruhe, somit vom Sept./Oktober bis zum Frosteinbruch im November, durchzuführen.
VM-5 Mauereidechse	Der 1. Vegetationsrückschnitt als Absammlungs Voraussetzung soll am Ende der Vogelbrutzeit spätestens im September/Oktober durchgeführt werden, bevor die Winterruhe von Reptilien beginnt. Das Mahdgut ist anschließend sorgfältig zu entfernen.
VM-6 Mauereidechse	Haufwerke aus Steinen, Beton, Platten etc., die potenzielle Überwinterungs- und Ruhequartiere für Reptilien darstellen, müssen frühzeitig vor Absammlungsbeginn, am besten schon vor der Winterruhe, händisch abgetragen werden.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Abkürzung	Maßnahmenbeschreibung
CEF-01 Gartenrot- schwanz	Anbringen von geeigneten Nisthilfen: Die CEF-Maßnahmen bestehen in der Hangortauswahl für 6 Stck. solcher Nisthilfen (Beispiel siehe Abb. 4) in den Ausgleichsflächen. Die Detailausführung zum Gartenrotschwanz wird in einem Managementplan mit artenschutzfachlicher Betreuung durchzuführen sein. Die Nisthilfen müssen jährlich ab Oktober gereinigt und überprüft werden durch Fachpersonal (NABU etc.).
CEF-02 Klappergras- mücke	De etwa 10 großen Ast-Schnittholzhaufen werden an die östl. Ränder des EG mit den Ausgleichsflächen verlagert. Ggf. auch in die nahe Feldflur. Da die Haufen für die Avifauna eine Funktionsdauer von etwa 8-10 Jahren besitzen, sollen sie mit Totholz wie Wurzelstöcken, Stämmen, starken Ästen und geeignetem Schnittholz einheimischer Gehölze ständig ergänzt werden. Mit der Zeit wachsen aus ihnen auch Gebüsch heraus. Die Detailausführung zur Klappergrasmücke wird in einem Managementplan mit artenschutzfachlicher Betreuung durchzuführen sein.
CEF-03 Goldammer	Die etwa 10 großen Ast-Schnittholzhaufen werden mit weiterem Schnittgut (Brombeeren) aufgefüllt und an die östl. Ränder des EG mit den Ausgleichsflächen verlagert. Ggf. auch in die nahe Feldflur. Da die Haufen für die Avifauna eine Funktionsdauer von etwa 8-10 Jahren besitzen, sollen sie mit Totholz wie Wurzelstöcken, Stämmen, starken Ästen und geeignetem Schnittholz einheimischer Gehölze ständig ergänzt werden. Mit der Zeit wachsen aus ihnen auch Gebüsch heraus. Die Detailausführung zur Goldammer wird in einem Managementplan mit artenschutzfachlicher Betreuung durchzuführen sein.
CEF-04 Rauch- schwalbe	Es werden etwa 10 Nisthilfen an Gebäuden angebracht; Abb. 5. Da dies aber nur an einem Gebäudebestand möglich ist, müssen in der nahen Umgebung Gebäudeeigner (ggf. Landwirte) gefunden werden, die dies dauerhaft zulassen. Andernfalls ist das ehemalige Reitstallgebäude so lange Besiedlung stattfindet für die Rauchschwalbenkolonie in Funktion zu erhalten, bis an geeigneten Gebäuden des neuen Wohngebietes durch Festsetzungen im BPlan gleichwertiger Ersatz geschaffen ist. Die Errichtung eines eigenen "Schwalbenturms" am erhöhten Südwestrand des Wohngebietes zur offenen Landschaft (aktuell Reitstallgebäude) wäre eine weitere Möglichkeit des Ausgleichs. Siehe Abb. 6.
CEF-05 Haussperling	Es werden 5 Mehrfach-Nisthilfen u. mind. 15 Wandsteine an Gebäuden angebracht; Abb. 7. Da dies aber nur an einem Gebäudebestand möglich ist (der im Neubaugebiet erst geplant ist), sollen in der nahen Umgebung Gebäudeeigner (ggf. Landwirte) gefunden werden, die dies dauerhaft zulassen. Alternativ und da keine EHZ-Verschlechterung beim Haussperling durch Neubau eines Wohngebietes zu befürchten ist, würde es auch ausreichen, wenn an geeigneten Gebäuden des neuen Wohngebietes durch Festsetzungen im BPlan zukünftig Ersatz geschaffen werden kann.
CEF-06 Zwergfleder- maus	Potenziell verloren gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Anbringen von 12 Stck. geeigneten Quartierhilfen (z.B. Schwegler oder Hasselfeldt; siehe Abb. 9) zu ersetzen. Die Quartierhilfen sind an unbeleuchteten Stellen in 3-5 m Höhe über dem Erdboden oder an vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Ebenfalls ist auf mind. 50% der künftigen Häuser je Dachhälfte ein Fledermausstein gem. Abb. 10 einzubauen. Dafür sollen in der nahen Umgebung Gebäudeeigner (ggf. Landwirte) gefunden werden, die dies dauerhaft zulassen. Alternativ würde es ausreichen wenn dies als Festsetzungen im BPlan erfolgt; ersatzweise Anbringung sollte durch Fachpersonal (NABU etc.) begleitet werden.
CEF-07 Mauerei- dechse	Die verletzungsfreien Absammlung (händisch und Stippangel) ist spätestens im März (2020) zu beginnen. Die Absammlung muß soweit wie möglich quantitativ vor der Eiablage und dem Schlupf von Jungtieren abgeschlossen werden. D.h. im Mai/Juni. Die Umsiedlung mit sicherem Transport erfolgt in neu angelegte Habitatflächen am Ostrand des EG (Ausgleichsflächen) über einen Managementplan.
CEF-08 Mauerei- dechse	An den Absammlungsbereich im Osten angrenzende Ausgleichsflächen (Abb. 1) werden fachlich ausgewählt und als Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwickelt. Es werden im besonnten Randbereich in unregelmäßigen Abständen und Ausführungen Feldstein-Haufen/-riegel mit Sandaufschüttungen kombiniert (Beispiel Abb, 12) und mit den weiter oben beschriebenen Astholz-Schnitthaufen für die Avifauna direkt vernetzt. Die Habitate müssen zusammen zwischen 500 m2 bis 1.000 m2 umfassen. Durchführung in einem Managementplan.
CEF-09 Mauerei- dechse	Alle CEF-Habitate werden weiträumig mit einem Schutzzaun zum Baugebiet hin gesichert. Der Zaun (s.o. VM-2 Avifauna) ist am Fuß durchgängig mit mind. 65 cm hohen, stabilen Kunststoffplatten, die etwa 15 cm im Boden eingegraben werden, zu sichern. Obwohl die M-Eidechsen die Einrichtung leicht überklettern könnten, kann dies bei einer optimalen Habitatgestaltung und angrenzenden unattraktiven Gärten etc. vermieden werden. Durchführung in einem Managementplan.

Abkürzung	Maßnahmenbeschreibung
CEF-10 Mauereidechse	Die Habitate müssen 2- max. 4 mal im Jahr bis zum Schutzzaun mit den Platten freigemäht werden um Beschattung zu vermeiden (Sonneneinstrahlung aus Süd sicherstellen). Durchführung in einem Managementplan.

7. GESETZLICHE GRUNDLAGEN (Auswahl)

ARTEN MIT BESONDEREN RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SOWIE **VERANTWORTUNGSARTEN** - Liste für Arten in Rheinland-Pfalz (2015): Herausgeber Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Straße 7; 55116 Mainz.

BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (**Bundesnaturschutzgesetz**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542ff), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).

GASSNER, E. (2016): **Natur- und Landschaftsschutzrecht**. 2. Aufl. 2016, 296 S., Erich Schmidt Verlag Berlin.

HESSISCHES MINISTERIUM für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2. Fassung Mai 2011): **Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten** in Planungs- und Zulassungsverfahren (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

LAU, MARCUS (2012): **Der Naturschutz in der Bauleitplanung**. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EG-Vogelschutzrichtlinie**).

UMWELTSCHADENSGESETZ (USchadG) **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**. Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

8. FACHLICHE GRUNDLAGEN (Quellen/Auswahl)

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der **Mortalität wildlebender Tiere** im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 2. Fassung – Stand 25.11.2015, 463 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: WISIA - **Wissenschaftliches Informationssystem** zum Internationalen Artenschutz. <http://www.wisia.de/index.html>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): HAUPT, H. et al. {Red.}; **Rote Liste** gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band I: Wirbeltiere - Landwirtschaftsverlag, Münster, 386 S.

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) in Zusammenarbeit mit Editions Atlas S.A., Cheseaux/Lausanne: **Vögel unserer Regionen** - Card-System, 2009 ff.).

FASSBENDER WEBER INGENIEURE, 56656 Brohl-Lützing (2018): **Faunistischen Erfassungen zum BPlan Rosenstraße/B9 Weißenthurm**. Bearb. Anja You und Dr. Felix Stark sowie Dipl.-Umweltwiss. Moritz Schulze. 18 S.

GEDEON, K. C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER & K. WITT (2014): **Atlas Deutscher Brutvogelarten**. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GÖRNER, M. & H. HACKETHAL (1988): **Säugetiere Europas**. 371 S., Enke Verlag, Stuttgart.

HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013 - **Erhaltungszustand der Arten**, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014).

HÖTKER, H. & C. LEUSCHNER (2014): **Naturschutz in der Agrarlandschaft** am Scheideweg - Misserfolge, Erfolge, neue Wege. Michael Otto Stiftung für Umweltschutz. 36 S., Hamburg.

INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT e.V. / IDUR (2014): Der rechtliche **Schutz von Schwalbennestern an Gebäuden**. Schnellbrief 187 S. 134-138. Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main.

LEITFADEN ZUM ERHALT EINES **WERTVOLLEN LEBENSRAUMES IN PARKS UND STADTWÄLDERN** unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung/Höhlenbäume im urbanen Raum (2013): Hrsg. Magistrat der Stadt Frankfurt/M., 95 S, als pdf-download abrufbar.

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, 55116 MAINZ (o.J.): **ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz**. email: [ingolf.baesel\(at\)mueef.rlp.de](mailto:ingolf.baesel(at)mueef.rlp.de)

NABU Deutschland (2016): **Rote Liste der Brutvögel Deutschland**. 5. gesamtdeutsche Fassung veröff. August 2016.

READE, W. & E. HOSKING (1974): **Vögel in der Brutzeit**. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

RICHARZ, K. (2012): **Fledermäuse** in ihren Lebensräumen - Erkennen und Bestimmen. 134 S., Quelle & Meyer.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): **Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Ar-**

tenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SACHTELEBEN, J. & W. RIESS (1997): **Flächenanforderungen im Naturschutz**. Ableitung unter Berücksichtigung von Inzuchteffekten. **I. Teil:** Das Modell. Naturschutz und Landschaftsplanung. 29, 11, S. 336 - 344. **II. Teil:** Bayern als Beispiel. Naturschutz und Landschaftsplanung. 29, 12, S. 373 - 377.

SCHULTE, U. (2008): **Die Mauereidechse** - erfolgreich im Schlepptau des Menschen. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 12. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 160 S.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, M. FLADE, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, J. SCHWARZ & J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland - 2009: **Vogelarten der Agrarlandschaft** - ausgewählte Beispiele. S 28-37. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

gez. Dr. Hans-Georg Fritz (Dipl. Biologe)

im März 2019

Ökolog. Planungsbüro - 64297 Darmstadt, Arndtstraße 36



Telefon: 06151-6794564

mobil: 0177-2977312

fritz@oekoplanwelt.de

im Anhang folgend Tabelle 1 und 2

sowie Fotodokumentation des Verfassers zum Stand 22. Februar 2019

Bebauungsplanverfahren Rosenstraße/B9 in der Stadt Weißenthurm, Verbandsgemeinde Weißenthurm: Artenschutzprüfung nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, Stand 15.03. 2019 **S. 34 von 38**

Deutscher Name	Wiss. Name	BNat SchG	RP VA	VS RL	RL RP 2015	RLD 2016	Status im EG (2018)	Ökol. Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	+++				BV	F
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	+++				BV	H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	+		V	3	BV/1P.	F
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§					BV	F
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	++				RaBV	H
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§					ÜF	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	+				BV	F
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	++				RaBV	F
Elster	<i>Pica pica</i>	§					RaBV	F
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	++		3	V	NG	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	++				(BV)	F
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		Z	V	V	BV/2P.	H
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		Z			NG	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	+				BV	F
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	++			V	BV	B/F
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	+++				BV	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	§	++				BV	G/H
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	+++			V	(BV)	G/H
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	+++				BV	F
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	++				RaBV	F
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	++		V		BV/1P.	F
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	+++				BV	H
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§	++	Z			ÜF	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	+++				NG	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§					NG	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	++		3	3	NG	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	+++				BV	F
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	§					NG	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	+++				NG	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	++		3	3	BV/>1P.	G/H
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	+++				BV	F
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	++				BV	H/F
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§	+++	I			NG	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	§					ÜF	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	++				RaBV	F
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§	+++				RaBV	F
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§					NG	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	++		V	3	ÜF	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§		Z	1	1	DZ	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§					(BV)	F
Turmfalke	<i>Falco tinnincolis</i>	§§	++				ÜF	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§	+		2	2	RaBV/ 1P.	F
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§		I		3	ÜF	
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	++				BV	F

Tabelle 1: Übersicht der **avifaunistischen (Vögel) Ermittlungen** und Auswertungen.
 Verantwortung in Rheinland-Pfalz (Spalte RPVA) nach Auflistung Landesamt für Umwelt etc. (LUWG) 2015 in rot (+ Verantwortung, ++ hohe Verantwortung, +++ sehr hohe Verantwortung. Zu den Abkürzungen siehe folgend. Vorkommen im Vorhabengebiet und seinem Umfeld Spalte Status.
 BV: Sicherer Brutvogel mit Angabe von Brutpaaren (P) in 2018. In Klammern unsichere Angabe.
 RaBV: Brutvogel im Umfeld von ca. 50-100 m im bebauten Bereich und den Baumgehölzen, Feldern etc.
 NG: Kommt zur Nahrungssuche auch in das EG als Nahrungsgast.
 DZ: Nur zu bestimmten Zeiten im Vorhabengebiet anwesend als Durchzügler.
 ÜF: War im Luftraum über dem Vorhabengebiet zu beobachten.
 Spalte Ökolog. Gilde.
 F: Freibrüter; B: Bodenbrüter; H: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter; G: an anthropogene Brutplatzstrukturen gebundene Brutvögel (in und an Gebäuden).
 Zu den weiteren Details und Abkürzungen der Tabelle 1 siehe unten folgend.

Weitere Abkürzungen in Tabelle 1 und 2 bedeuten:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, gem. § 7 BNatSchG
VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):
I = in Anhang I VSRL gelistet (Art benötigt Schutzgebiete);
Z = gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie (Artenauswahl für die nach Definition EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden).
 Alle heimischen, wild lebenden Vogelarten fallen unter Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

FFH-RL = FAUNA-FLORA-HABITAT-FFH-Richtlinie

FFH-Anh. II = in Schutzgebieten zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse;
 FFH-Anh. IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse;
 FFH-Anh. V = Arten von gemeinschaftlichem Interesse mit Sammelaufgaben;
RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik, Stand 2008 u.a.
RLRP = gefährdete Art nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz, Stand Vögel u.a. (2015)
Gefährdungskategorien der Roten Listen Deutschland (D) und Rheinland-Pfalz (RP)
 Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht
 Kategorie 2: Stark gefährdet
 Kategorie 3: Gefährdet
 Kategorie D: Datenlage unzureichend
 Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Die Farben und Kürzel bei den Erhaltungszuständen (EHZ) der FFH-Anhangsarten bedeuten:	FV	= günstig („favourable“)		grün
	U1	= unzureichend („unfavourable – inadequate“)		gelb
	U2	= schlecht („unfavourable – bad“)		rot
	XX	= unbekannt („unknown“)		grau

In der **Populations-EHZ-Spalte** von Tabelle 2 bedeuten ferner:

- sich verschlechternder Trend; 0 stabiler Trend; + sich verbessernder Trend
 seit der letzten Bearbeitung 2008; siehe auch **Hessen-Leitfaden**, Stand 2011.

Tabelle 2: Übersicht der Ermittlungs-/Erfassungsergebnisse weiterer geschützter und/oder Rote-Listen-Arten 2018. Erhaltungszustand (EHZ) der FFH-Anhang-Arten aus: Hessen-Forst FENA, Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013.
Zu den Abkürzungen und Darstellungen siehe oben!

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang			RL R P	RL D	Erhaltungszustand (EHZ) in Hessen		Status und Informationen zum Vorkommen im gepl. Baugebiet "Rosenstraße/B9", Weißenthurm
		II	IV	V			2013	2013	
Säugetiere									
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X		3		0	0	Ubiquist, Quartiere hinter Rinden, in Holzlagern und Gebäudespalten etc., ein Tagesquartier befindet sich in dem hohen Gebäude im Zentrum des EG
Reptilien / Amphibien									
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		X			V	U1 -	FV §§ +	Xerotherme Art; günstige Habitate im Abbruch- und Steinschotter der Wälle und Haufen; zerstreut im sonnigen Teil des EG mit mehreren Dutzend Individuen
Insekten/ Schmetterlinge, Heuschrecken u.a.									
keine planungsrelevanten Arten vorhanden									



Foto 1:
Wälle, Abbruch-Gebäude mit Zwergfledermausnachweis und Astholzhaufen im EG (schwarze Pfeile). Blick aus dem Zentrum nach West.
22.02.19-HGF



Foto 2:
Das frühere Reitstallgebäude am Wall mit 2018er Rauchschnalbenkolonie zum Abbruch. Blick aus West nach Ost.
22.02.19-HGF



Foto 3:
Blick vom erhöhten Reitstallgebäude Richtung Osten. Am Rand mit violetten Pfeilen Bereiche für den Ausgleich, schwarzer Pfeil ein Ast-Schnittholzhaufen für den Ausgleich.
22.02.19-HGF



Foto 4:
Hinter der Fichtengruppe das sog. Gartengrundstück. Habitat vom Gartenrotschwanz. Mit violettem Pfeil Bereiche für den Ausgleich, schwarzer Pfeil ein markanter Baum der erhalten werden soll. Blick aus Südwest Zentrum nach Nordost.
22.02.19-HGF



Foto 5:
Überblick des EG vom Wall am Reitstallgebäude auf den Ortsrand im Norden. Das sog. Gartengrundstück mit dem Gebäude am Westrand durch schwarzen Pfeil verortet.
22.02.19-HGF



Foto 6:
Von Brombeere überwucherte Wälle (hier am Reitstallgebäude), dazwischen Freiflächen mit Abraum und Baumaterialien kennzeichnen das EG als strukturreichen Lebensraum für Vögel und Mauereidechse.
22.02.19-HGF



Foto 7:
Gewerbliche Nutzung findet dazu in großen Teilen im Nordwesten statt. Blick aus Nord nach Süd zu den beiden Gebäuden.
22.02.19-HGF